

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 74 (2001)

Artikel: Bauernkrieg und Reformation in der solothurnischen Vogtei Thierstein
Autor: Rüedy, Lukas
Kapitel: 4: Die Bauernunruhen von 1525
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

formierten wurde zumindest der Gottesdienstbesuch in den umliegenden Dörfern erlaubt, solange diese beim neuen Glauben blieben. Die Wegweisung des Prädikanten spricht für die zunehmende Entschlossenheit der Katholiken, nachdem bereits zuvor der altgläubige Niklaus Wengi dem reformierten Venner Hans Hugi bei der Wahl zum Schultheissen vorgezogen worden war.¹²⁸

Auch die nachfolgende Entwicklung deutet an, dass die katholische Partei ihre Machtbasis stärken konnte.¹²⁹ Die Tatsache, dass ein friedlicher Umschwung zu Gunsten der neuen Lehre kaum mehr möglich schien, liess dann in der reformierten Partei die radikalen Elemente die Initiative ergreifen. Ihr auf einen Umsturz ausgerichtetes Vorgehen unter Führung von Mitgliedern der Schifflerzunft führte am 30. Oktober 1533 zum Aufstand der Reformierten.¹³⁰ Dieser Aufruhr, der Solothurn an den Rand des Bürgerkriegs führte, wurde nicht nur zu einem prägenden Ereignis für die Geschichte dieser Stadt. Sein Scheitern bedeutete für die Reformierten auch den endgültigen Verlust ihrer Positionen. Die Regierung konnte nun die Verhältnisse in der Stadt regeln und auch die Rekatholisierung der Landschaft in Angriff nehmen.

4. Die Bauernunruhen von 1525

4.1 Die Situation der Untertanen in den Jahren vor dem Aufstand

Trotz der Schwierigkeiten, allgemeingültige Aussagen machen zu können, stellen wir unsere Betrachtungen zuerst in einen grösseren Rahmen. Aus der Diskussion über die Ursachen des Deutschen Bauernkriegs lassen sich Tendenzen herausarbeiten, mit denen sich ein Grossteil der bäuerlichen Bevölkerung in den Jahren vor 1525 konfrontiert sah. So erkennt Peter Blickle in seinen Studien in Oberschwaben während des Jahrhunderts vor dem grossen Aufstand einen «herrschaftlichen Intensivierungsprozess», der insbesondere über die Verschärfung der Leihherrschaft erfolgte und mit dem die Herren der

¹²⁸ Hans Hugi war zudem als Venner abgewählt worden. Enttäuscht waren in der Folge einige reformierte Ratsmitglieder vorübergehend aus der Stadt gezogen. (Haefliger II, S. 42).

¹²⁹ Siehe: Haefliger II, S. 45 f.

¹³⁰ Ebenda, S. 55 f.; vergleiche die Darstellung in: Haffner Chronica, S. 72 f.

Agrarkrise entgegenwirken wollten.¹³¹ Während diese Entwicklungen in anderen Aufstandsgebieten anders zur Geltung kommen können, darf der im gleichen Zeitraum stattfindende Prozess der Territorialisierung allgemeiner gesehen werden.¹³² Das Bestreben, ein einheitliches Herrschaftsgebiet auszubilden, erkennen wir auch in der Politik der Schweizer Städte. Gerade aber die Territorialisierung bedingte die Einschränkung gemeindlicher Selbstverwaltung, welche im dörflichen Leben einen wichtigen Platz einnahm.¹³³ Dieses Aufeinandertreffen von herrschaftlichem Prinzip und bäuerlichem Autonomiebedürfnis erzeugte ein Spannungsfeld, das in der Ursachenforschung zum Bauernkrieg einen wichtigen Platz einnimmt.¹³⁴

Die Situation der Thiersteiner Untertanen zur Zeit des Übergangs vom 15. zum 16. Jahrhundert wurde im Wesentlichen bestimmt durch ihre Rechtsbeziehungen zum Kloster Beinwil und zum Inhaber der Kastvogtei. Diese Rechtsverhältnisse waren ursprünglich Gegenstand mündlicher Überlieferung und wurden erst allmählich auf dem Weg der schriftlichen Rechtsaufzeichnung erfasst.¹³⁵ Eine solche Urkunde wurde 1411 am Hofgericht zu Breitenbach aufgestellt.¹³⁶ Die Abhängigkeit vom Gotteshaus konnte unterschiedlich sein; während einige ihr Lehen als freie Bauern bewirtschafteten, waren andere der Leibeigenschaft unterworfen.¹³⁷ Aus dem Untertanenverhältnis entsprang die Pflicht zu Abgaben und Diensten gegenüber dem Kloster. Die Leute hatten den grossen und kleinen Zehnten zu entrichten; beim Tod eines Gotteshausmannes wurde seine Hinterlassenschaft belastet

¹³¹ Blickle, Peter. Die Revolution von 1525, München, Wien 1975, S. 40f. bzw. 46 (=Blickle Revolution).

Siehe auch: Müller, Walter. Freiheit und Leibeigenschaft – Soziale Ziele des deutschen Bauernkriegs. In: Blickle, Peter (Hrsg.). Der deutsche Bauernkrieg von 1525, Darmstadt 1985 (Wege der Forschung, Band 460) (=Der deutsche Bauernkrieg von 1525), S. 253f. (=Müller).

¹³² Siehe dazu: Blickle Revolution, S. 72f., auch S. 136.

¹³³ Ebenda.

Zur bäuerlichen Autonomie, beachte: Sabeau, David W. Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Schulze, Winfried (Hrsg.). Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1982 (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft; 393), S. 192/93 (=Sabeau).

¹³⁴ Beachte: Walder, Ernst. Der politische Gehalt der Zwölf Artikel der deutschen Bauernschaft von 1525. In: Der deutsche Bauernkrieg von 1525, S. 58 (=Walder).

¹³⁵ Siehe dazu: Burmeister, Karl Heinz. Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. In: Der deutsche Bauernkrieg von 1525, S. 237–252 (=Burmeister).

¹³⁶ Eggenschwiler, S. 29 und 39.

¹³⁷ Ebenda, S. 30 bzw. 32. Die folg. Ausführungen beziehen sich auf: Eggenschwiler, S. 27–45.

und der sogenannte Todfall eingefordert. Die Erben mussten dadurch das beste Tier oder das wertvollste Kleid des Verstorbenen abtreten. Waren keine Nachkommen vorhanden, verfiel der Nachlass zu zwei Dritteln oder mehr dem Abt. Neben dem Ehrschatz, der bei einer Handänderung des Lehens fällig wurde, und anderen Steuern, mussten die Untertanen auch gegenüber dem Kastvogt Dienste und Abgaben leisten. Schliesslich wurden sie in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt durch das Verbot der ungenossamen Ehe.¹³⁸ Bezüglich der Nutzung des Waldes, des Rechts, in den Bächen zu fischen und des Jagdwesens bestanden erhebliche Einschränkungen. Gewisse Nutzungsrechte blieben gänzlich der Herrschaft vorbehalten. Es ist aber zu beachten, dass das Verhältnis zwischen Untertanen und Herrschaft immer auf Gegenseitigkeit beruhte. Während sich die Hofleute mit dem Eid, den sie alle drei Jahre dem Vogt und dem Abt leisteten, zum Gehorsam verpflichteten, sicherte ihnen der Kastvogt seinen Schutz und Schirm zu. Dienste und Abgaben können als Entgelt für die Möglichkeit, das klösterliche Land zu bebauen, angesehen werden.¹³⁹

Eine besondere Bedeutung darf nun sicher dem Übergang der Kastvogtei an Solothurn beigemessen werden. Die Gotteshausleute blieben zwar dem Abt gegenüber verpflichtet, und die alte Ordnung hatte weiter Bestand. Doch die Untertanen sahen sich nun mit einem Herrschaftsträger konfrontiert, der seine Ansprüche energischer durchzusetzen gedachte. Zudem setzt jene bereits erwähnte Entwicklung ein, die zu einer Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse führen sollte.

Wir haben bereits zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Entwicklung auf den Aktionsradius der dörflichen Gemeinde einengend wirkte. Die entscheidende Korporation zur Wahrnehmung der Interessen der Dorfbewohner bildete die Gemeindeversammlung (kurz: Gemeinde). Je nach Typ der Dorfgemeinschaft unterstand dabei die Zugehörigkeit zur Gemeinde unterschiedlichen Regelungen. In vielen Dörfern treten uns aber als vollberechtigte Mitglieder die Inhaber bäuerlicher Stellen, die ein Nutzungsrecht an der Allmende geniessen, entgegen.¹⁴⁰ Die Kompetenzen der Gemeindeversammlung erstreck-

¹³⁸ Todfall und Ungenossame in der Konflikterörterung des deutschen Bauernkriegs, siehe: Müller, S. 255f. und Blickle *Revolution*, S. 43f.

¹³⁹ Vergleiche: Meyer, Werner. *Die Löwenburg im Berner Jura: Geschichte der Burg, Herrschaft und ihrer Bewohner*, Dissertation Basel 1968 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 113), S. 157f. (=Meyer).

¹⁴⁰ Siehe: Bierbrauer, Peter. *Die ländliche Gemeinde im oberdeutschen-schweizerischen Raum*. In: Blickle, Peter (Hrsg.). *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich*, München 1991 (Historische Zeitschrift, Beihefte, N. F. 13), S. 178 (=Bierbrauer).

ten sich unter anderem über die Besetzung der Dorfämter, Beschlüsse betreffend die Organisation der Dreizelgenwirtschaft und die Regelung der Allmendnutzung, wobei sich die Obrigkeit in gewissen Bereichen Entscheidungen vorbehielt.¹⁴¹ Für die Herrschaft ihrerseits war die Mitbeteiligung der Dorfbewohner an der kommunalen Verwaltung unumgänglich. Aufgrund der beschränkten administrativen Möglichkeiten der Feudalherren wurden der Gemeinde Ordnungsfunktionen und Mitbestimmungsrechte zugeteilt, die in den herrschaftlichen Bereich hinüberreichten.¹⁴² Diese Ansätze zu einer Selbstverwaltung wurden so zu einem Bestandteil des bäuerlichen Bewusstseins.¹⁴³

Es ist schwierig, die wirtschaftliche Situation der Thiersteiner Untertanen zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu erfassen. In ihren Untersuchungen über das Basler Umland kommt Dorothee Rippmann zum Schluss, dass von einer allgemeinen Verarmung nicht gesprochen werden kann. Vielmehr erkennt sie im ausgehenden Mittelalter eine zunehmende soziale Differenzierung innerhalb der ländlichen Gesellschaft, wobei die Nähe zum Einflussbereich der Stadt Basel eine wichtige Rolle spielt.¹⁴⁴ Die Marktverbindungen bestimmen wesentlich das Beziehungsnetz der bäuerlichen Bevölkerung und damit auch ihre Entfaltungsmöglichkeiten.¹⁴⁵ In diesem Zusammenhang dürfen wir die genannten Entwicklungen auch für die Thiersteiner Gebiete in Betracht ziehen, da sie am Rand des Basler Umlandes liegen. Auch wenn zur Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse die nächstgelegenen Marktorte angegangen wurden, ist eine Verflechtung mit dem Basler Wirtschaftsraum offenbar.¹⁴⁶ Dies geht auch hervor aus der Tatsache, dass in den drei Vogteien Dorneck, Thierstein und Gilgenberg mit der Basler Währung und den dort geltenden Massen und Gewichten gerechnet wurde.¹⁴⁷

¹⁴¹ Zur Institution der Gemeinde: Bierbrauer; siehe ebenfalls: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 20f.

¹⁴² Bierbrauer, S. 188f.

¹⁴³ Gerade während der Bauernunruhen und in der Reformation griffen die Untertanen bei verschiedenen Gelegenheiten eigenmächtig auf die Gemeindeversammlung zurück. Siehe zum Beispiel: Miss. 14, 145; Miss. 14, 162; Schreiben Gilgenberg 4.

¹⁴⁴ Rippmann Basler Umland, S. 186f.; ebenfalls: Rippmann Stadt–Land, S. 311 f.

¹⁴⁵ Siehe: Rippmann Stadt–Land, S. 319; beachte auch: Sabeau, S. 194f.

¹⁴⁶ Siehe dazu die Überlegungen in: Rippmann Stadt–Land, S. 47f.

¹⁴⁷ Sigrist, Hans. Münzen, Masse und Gewichte im alten Solothurn. In: JbSolG 63, 1990, S. 87–115.

Allgemeine Einschätzungen deuten darauf hin, dass sich die bäuerliche Bevölkerung zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit erschwerten Lebensbedingungen auseinandersetzen musste.¹⁴⁸ Für die Thiersteiner Gebiete muss zudem der Zeitpunkt der Einverleibung in den solothurnischen Stadtstaat beachtet werden. Inwiefern sich nun die Verwaltungsmassnahmen der Stadt auf das Verhalten der Bevölkerung ausgewirkt haben, ist nicht leicht abzuschätzen. In den Quellen sind zwar einige Anzeichen von Unzufriedenheit überliefert, doch bleibt deren Zusammenhang unklar. Konfliktsituationen können ausserdem häufig nachgewiesen werden. So wissen wir nicht, auf was das Verhalten jener Leute, «so den uffrur zu Lützell gemacht, dessgelichn zu Büsserach», zurückzuführen ist.¹⁴⁹ Im Weiteren kann die Angelegenheit einiger offenbar unwilliger Eigenleute auch mit der 1523 noch unklaren Abgrenzung zum Bistum Basel in Verbindung gebracht werden.¹⁵⁰ In diesem Jahr beklagt sich dann aber der Vogt von Thierstein, Heinrich Kessler, dass ihm aus den drei Dörfern Erschwil, Büsserach und Breitenbach das Geld, mit dem die Frondienste abgegolten werden können, nicht zukomme.¹⁵¹ Gewisse Anzeichen von allgemeiner Unruhe scheinen im Sommer 1523 vorhanden gewesen zu sein, denn die Regierung sah sich veranlasst, die Vögte von Dorneck und Thierstein zu vermehrter Sorgsamkeit aufzurufen.¹⁵² Während diese Quellenstellen nur eine vage Vorstellung von der damaligen Situation vermitteln, geben die Klagen gegen den Vogt von Thierstein kurz nach Ausbruch der Unruhen im Mai 1525 mehr Aufschluss. Auf die Beschwerden der Thiersteiner Untertanen antwortete der Rat mit einem Schreiben an seinen Amtmann:

«(...) Lieber Vogt, unns beegenen für unnd für mercklich klägden von dir wie du dine underthan bisshar unzimlich, mitt worttn unnd wercken, gehalten, unnd zum teyl zu diser unruw unnder dir ursach geben habest. Desshalb wir dir bevelchn, du wöllest in gegenwürttigen loüffn dich mässign unnd inen gar dehein tratzlich noch rüch wortt geben, sünders was du zehandlen hast mitt gütnn worttn zuredn (...)»¹⁵³

Natürlich musste die Regierung angesichts der Krisensituation reagieren, doch aus den rätlichen Schreiben an den Vogt und an die Untertanen kann man schliessen, dass das Verhältnis zwischen den Parteien bereits vor dem Aufstand belastet war.¹⁵⁴

¹⁴⁸ Siehe: Blickle Revolution, S. 81/82 bzw. 104. Beachte auch die obigen Bemerkungen.

¹⁴⁹ R.M. 10, 351. Datum: 14. Oktober 1522.

¹⁵⁰ R.M. 10, 467.

¹⁵¹ Schreiben Thierstein 1515–1600, S. 9 (=Schreiben Thierstein, 9).

¹⁵² R.M. 10, 594. Beachte auch: R.M. 10, 205 und R.M. 10, 335 (Merz 1, S. 261).

¹⁵³ Miss. 14, 130.

¹⁵⁴ Miss. 14, 126; Miss. 14, 130; R.M. 12, 492.

Eine angespannte Stimmung zu Beginn des Jahres 1525 scheint also durchaus möglich. Wir wollen aber auch darauf hinweisen, dass die Obrigkeit bei genügenden Gelegenheiten Nachsicht zeigte, sei dies durch Begnadigungen oder Steuer- und Bussenermässigungen.¹⁵⁵ Zudem sind äussere Einflüsse zu berücksichtigen. Dazu gehören die klimatischen Verhältnisse. Glauben wir aber den Angaben des Solothurner Chronisten Franz Haffner, sind die Ernten in den frühen 1520er Jahren gut ausgefallen. Einzig 1524 habe es einen nassen Sommer gegeben, wobei man auf die letztjährigen Vorräte habe zurückgreifen können.¹⁵⁶

4.2 Ursprung der Unruhen und ihre Ausdehnung in die Nordwestschweiz

Zahlreiche lokale Aufstände ab dem späten 15. Jahrhundert weisen darauf hin, wie die bäuerliche Bevölkerung in den Jahrzehnten vor 1525 eine zunehmende Bedrängnis empfunden hat. Viele der Bauernkriegsforderungen erscheinen bereits in diesen Voraufständen, zu denen die Bundschuhbewegung und auch die Solothurner Bauernunruhen von 1513/14 zu zählen sind. Neue Erregungen im Jahr 1524 gehören dann aber ins unmittelbare Vorfeld des grossen Aufstandes. Der Ittinger Handel im Thurgau und vor allem die Stühlinger Erhebung im Schwarzwald heizten die angespannte Lage abermals an.¹⁵⁷

Den eigentlichen Beginn des Bauernkriegs bilden die Ereignisse während der ersten beiden Monate des Jahres 1525 in Oberschwaben.¹⁵⁸ Im Allgäu, am Bodensee und um Baltringen sammelten sich die Bauern und organisierten sich jeweils in «Haufen». Die Bewegungen gewannen schnell an Zuwachs und erreichten schliesslich durch ihren gegenseitigen Zusammenschluss eine breite Front aufständischer Bauernschaft. Das neuartige, gleichsam durchschlagende Element in diesen Unruhen des Frühjahrs 1525 ist, dass sich die Untertanen nun auf das Göttliche Recht beriefen. Zwar taucht das Schlagwort der göttlichen Gerechtigkeit schon in der Voraufstandszeit auf,¹⁵⁹ doch benützten die oberschwäbischen Bauern ab 1525 erstmals konsequent

¹⁵⁵ Siehe zum Beispiel einige Steuer- und Bussenermässigungen: R.M. 12, 75 (1524); R.M. 13, 353 (1526); R.M. 25, 134 (1534); R.M. 25, 238 (1534).

¹⁵⁶ Haffner Schauplatz II, S. 208f.

¹⁵⁷ Siehe dazu: Franz, Günther. Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 1933, S. 92f. (=Franz).

¹⁵⁸ Siehe: Blickle Revolution, S. 144f. (beachte auch dortige Fussnote 5). Ebenso: Franz, S. 113f.

¹⁵⁹ Siehe: Franz, S. 80f.

das Göttliche Recht als ihre Legitimationsbasis. Waren sie zuvor in ihrer Argumentation an das Alte Recht gebunden gewesen, was der Bewältigung der aktuellen Probleme erhebliche Schranken auferlegt hatte, konnten sie jetzt mit dem Göttlichen Recht ihre Forderungen über das Alte Herkommen hinaus rechtfertigen.¹⁶⁰ Ihr Programm fanden die Aufständischen in den Zwölf Artikeln, in denen die zentralen Anliegen und Beschwerden formuliert wurden.¹⁶¹ Mit den Artikeln dehnte sich der Bauernkrieg über ganz Süd- und Mitteldeutschland aus.¹⁶²

Zu grösseren Unruhen auf eidgenössischem Territorium kam es gegen Ende April. Der Bauernkrieg hatte zu dieser Zeit auch im Schwarzwald und im Sundgau zu Aufständen geführt. Das Aufbegehren dieser Nachbarn wird auch in der Schweiz den Anstoss gegeben haben, sich gegen belastete Herrschaftsverhältnisse aufzulehnen. Obwohl aber Kontakte zu den süddeutschen Bauern bestanden, entstanden in den einzelnen Regionen der Eidgenossenschaft eigenständige Bewegungen.¹⁶³ Die Beschwerdeschriften sind vielfältig und deuten im Allgemeinen auf einen geringen Einfluss der Zwölf Artikel. Entsprechend ist die Argumentation weniger einheitlich und beruft sich in abgeschwächtem Mass auf das Evangelium.¹⁶⁴

Fast gleichzeitig erhoben sich die Bauern aus dem Baselbiet, den Bistumsherrschaften und den solothurnischen Vogteien Dorneck und Thierstein. Baselbieter Bauern plünderten am 30. April das Kloster Olsberg und fanden sich ab dem nächsten Tag in Liestal ein. Am 3. Mai zogen sie vor die Tore der Stadt Basel, die aber schon Bereitschaft

¹⁶⁰ Beachte dazu: Blickle *Revolution*, S. 148f.

Zum Göttlichen Recht, siehe: Blickle, Peter. Das göttliche Recht der Bauern und die göttliche Gerechtigkeit der Reformatoren. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 68, 1986, S. 351–369 (=Blickle *Göttliches Recht*). Ebenso:

Buszello, Horst. Legitimation, Verlaufsformen und Ziele. In: Horst Buszello, Peter Blickle und Rudolf Endres (Hrsg.). *Der deutsche Bauernkrieg*, Paderborn, Zürich 1995, 3. Auflage, S. 285f. (=Buszello).

Zum Verhältnis von Göttlichem Recht und Altem Recht, beachte dabei speziell: Blickle *Göttliches Recht*, S. 355; Buszello, S. 285/86.

¹⁶¹ Siehe: Blickle *Revolution*, S. 146/47. Zu den 12 Artikeln, siehe: Ebenda, S. 23f.; Buszello, S. 281f. Die 12 Artikel finden sich gedruckt in: Blickle *Revolution*, S. 289f.

¹⁶² Franz, S. 126; Buszello, S. 282.

¹⁶³ Zu den Unruhen in der Schweiz, siehe: Franz, S. 148f.

¹⁶⁴ Franz, S. 150f.; Blickle *Revolution*, S. 99 bzw. 102f.

Trotz des abgeschwächten Einflusses der 12 Artikel waren diese nicht unbekannt, gerade auch in der Umgebung von Basel. Siehe zum Beispiel: Gauss, Karl. *Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft*, Band 1, Liestal 1932, S. 376 (=Gauss *Landschaft*); oder: *Basler Chroniken*, Band 6, bearbeitet von August Bernoulli, Leipzig 1902, S. 127 (=Basler *Chroniken VI*).

erstellt hatte.¹⁶⁵ In den ersten Maitagen erhoben sich dann die Untertanen aus dem Laufental und bedrohten das Delsbergertal. Ihnen schlossen sich von den bischöflichen Herrschaften Birseck und Pfeffingen an. Dem Städtchen Laufen scheint in dieser Bewegung, die eine Zeit lang in direktem Zusammenhang mit jener der Solothurner Bauern stand, eine gewisse Führungsrolle zugekommen zu sein.¹⁶⁶ Die ersten Nachrichten über die Unruhen auf solothurnischem Gebiet stammen von Thoman Schmid, dem Vogt zu Dorneck, der am 29. April an den Rat schrieb.¹⁶⁷ Daraus geht die Parallelität zu den Ereignissen im Sundgau hervor, denn offenbar waren viele Landleute aus dem Leimental den dortigen Aufständischen zugezogen. Ebenso zeigte sich der Vogt bemüht, die Klagen seiner Untertanen entgegenzunehmen. Sein Bericht zeugt von der allgemeinen Unruhe in der Nordwestschweiz.

Ich habe mit dieser Darstellung versucht, den Bauernkrieg als weiträumige Erscheinung zu erfassen. In diesem Zusammenhang möchte ich die Reformationsbewegung, die zu dieser Zeit ebenfalls die Grenzen der Herrschaften überschritt, ansprechen. Es scheint mir wichtig zu berücksichtigen, dass die Situation der Bauern in Süd- und Mitteldeutschland, aber auch auf der Zürcher Landschaft, in Bezug auf ihre Erfahrungen mit der Reformation, eine ganz andere war als jene der Untertanen im Thierstein. Die neue Lehre dürfte sich hier bis 1525 höchstens in Ansätzen bemerkbar gemacht haben. Von einer reformatorischen Bewegung kann noch keineswegs die Rede sein. Die Argumentationsbasis für die Anliegen der Bauern in der Nordwestschweiz ist somit eine andere als in Oberschwaben.

4.3 Der Aufstand der Bauern in den zwei äusseren Vogteien Solothurns

Ausbruch der Unruhen

Nachdem sich die Wirren des Bauernkriegs im nahen Sundgau festgesetzt hatten, fanden die Unruhen im Raum der Nordwestschweiz an verschiedenen Orten neue Ausgangspunkte. Im Gebiet des Bischofs

¹⁶⁵ Gauss Landschaft, S. 376f.; Basler Chroniken, Band 1, hrsg. durch Wilhelm Vischer und Alfred Stern, Leipzig 1872, S. 50f. (= Basler Chroniken I); Basler Chroniken VI, S. 124f. und S. 482f.

¹⁶⁶ Zur Erhebung im Bistum: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 74f; siehe auch: ABR II, Nr. 188, S. 131.

¹⁶⁷ Baurenkrieg de 1525 Bd. 56, 143f. (=Akten Bauernkrieg, 143f.).

von Basel erhoben sich als erste die Bauern des Amtes Laufen. Wie bereits erwähnt, gesellten sich im weiteren Verlauf der Bewegung zu ihnen die Untertanen der Herrschaften Birseck und Pfeffingen.¹⁶⁸ Ebenso standen die Laufentaler in Kontakt zu den umliegenden solothurnischen Dörfern. Zunächst zogen sie aber am 2. Mai ins Delsbergertal, wo sie sich gegen die Gotteshäuser Bellelay und Münster-Granfelden wandten.¹⁶⁹ Dabei scheint auch das Kloster Lützel in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein.¹⁷⁰ Nachdem das Aufbegehren ihrer Landleute die Obrigkeiten von allem Anfang an in Sorge versetzt hatte, waren jetzt konkrete Massnahmen erforderlich. Der Solothurner Rat bat Bern noch an diesem zweiten Maitag um Ansetzung eines Tages zusammen mit der Stadt Freiburg und um Abordnung von Gesandten nach Münster.¹⁷¹ Ebenso wurde ein Auszug auf 1000 Mann beschlossen. Auch die beiden Vogteien Dorneck und Thierstein sollten je 25 wehrbereite Leute zum Kontingent beisteuern, die Herrschaft Gilgenberg musste 12 Mann bereitstellen.¹⁷² Indem sowohl Solothurn als auch Bern ihre Schutzpflicht gegenüber den bedrohten Gotteshäusern im Delsbergertal wahrnahmen und Botschaften dorthin schickten, konnte die aufständische Bauernschaft zum Abzug bewogen werden.¹⁷³

Das entschiedene Vorgehen der Solothurner Regierung wird umso verständlicher, wenn wir unsere Betrachtungen auf die bereits ausgebrochenen Unruhen in der Herrschaft Rotberg ausdehnen.¹⁷⁴ Dort sah sich der Amtmann von Dorneck, Thoman Schmid, veranlasst, die Untertanen auf den 29. April in Flüh zusammenkommen zu lassen. Er forderte sie auf, über allfällige Beschwerden mit ihrer Obrigkeit zu verhandeln, «und nit durch ander lüt zuogang, die uns nüt angant». Darauf zogen sich die Bauern zu zweistündiger Versammlung zurück

¹⁶⁸ ABR II, Nr. 188, S. 131.

¹⁶⁹ Akten Bauernkrieg, 146.

¹⁷⁰ Gauss, S. 42. Dass Lützel gestürmt wurde, steht ausser Frage. Zwei Quellen stammen aber erst vom 14. Juni (Staatsarchiv Basel, Missivenbuch A28, Blatt 49) und vom 28. Juli (Miss. 14, 187, Staatsarchiv Solothurn). Auf die Erste, in der kein genaues Datum genannt wird, beruft sich auch Gauss.

¹⁷¹ Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1521 bis 1528, bearbeitet von Johannes Strickler, Brugg 1873 (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Band IV, Abteilung 1a), Nr. 266, S. 639 (=EA IV 1a); Miss. 14, 97f.

¹⁷² Miss. 14, 100; R. M. 12, 478.

¹⁷³ Strickler, Johannes (Hrsg.). Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, Band 1, Zürich 1878, Nr. 1069, S. 360 (=Strickler I).

Zur Schutzpflicht gegenüber Münster: Haefliger I, S. 102 und Amiet, S. 64/65. Solothurn sandte Seckelmeister Urs Stark nach Delsberg, Miss. 14, 104f.

¹⁷⁴ Die Herrschaft Rotberg war 1515 an Solothurn gekommen.

und überreichten schliesslich dem Vogt ihre Artikel.¹⁷⁵ Diese beinhalten einerseits Forderungen nach Freigabe von Nutzungsbeschränkungen in der freien Natur, andererseits wird auf verschiedene Abgaben Bezug genommen. So wollten die Landleute das Ungeld, den kleinen Zehnten und den Fall nicht mehr auszurichten haben. Neben anderem wurde schliesslich auch verlangt, dass im Gerichtswesen Appellationsverfahren vor ein gemeines Schiedsgericht kommen, nicht vor ein obrigkeitliches. «Und dess sind sy mit einandren eins worden, dorby zebeliben und einandren fersprochen bi den eiden, wo man sy welt gefencklich annemen um die artikel, das sy einandren welent dorby hanthaben.»¹⁷⁶ Thoman Schmid versprach, die Beschwerden weiterzuleiten, worauf ihm die Bauern acht Tage Zeit für eine Antwort einräumten.

Am 3. Mai erschienen die solothurnischen Gesandten, Altschultheiss Peter Hebolt und Venner Niklaus Ochsenbein, in Flüh. Bereits am Vortag hatten sie den Kontakt zu den inzwischen ebenfalls unruhigen Leuten im Dorneck gesucht;¹⁷⁷ nun verhandelten sie mit jenen aus Metzlerlen. Die Gespräche in Flüh, bei denen auch der Vogt von Thierstein zugegen war, gaben den Ratsboten noch die Hoffnung auf eine gütliche Einigung.¹⁷⁸ Am folgenden Tag wollten sie mit Vertretern der übrigen Dörfer zusammenkommen. Die Unruhen griffen aber weiter um sich. Nicht nur die Landleute der Vogteien Dorneck und Thierstein und der Herrschaft Gilgenberg zeigten sich ungehorsam, auch in der Umgebung von Basel und im nördlichen Teil des Bistums versammelten sich die Untertanen. Zu einer solchen Zusammenkunft kam es bei Therwil, wobei auch Solothurner Bauern anwesend waren.¹⁷⁹ Einige beteiligten sich in der Folge sogar an den Forderungen gegenüber Amtsträgern aus dem Bistum.¹⁸⁰ So erstaunt es nicht, dass die Vertreter der verschiedenen Obrigkeiten miteinander in Kontakt standen.¹⁸¹ In diesem Zusammenhang ist vor allem das Wirken von Peter Hebolt und Niklaus Ochsenbein zu erwähnen. Die beiden Vermittler aus Solothurn gaben sich die grösste Mühe, die Aufständischen aus dem eigenen Gebiet zur Ruhe zu bewegen, doch sie wurden auch in die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Basel und deren ländlichen Untertanen verwickelt. Am 3. Mai, nach ihren Gesprächen

¹⁷⁵ Akten Bauernkrieg, 143f.

¹⁷⁶ Ebenda, 144.

¹⁷⁷ Ebenda, 146.

¹⁷⁸ Ebenda, 147; Franz Akten, Nr. 104, S. 271.

¹⁷⁹ Siehe: Akten Bauernkrieg, 146.

¹⁸⁰ Copiae et Missiven rot Bd. 19, 176f.; hier: 179.

¹⁸¹ Siehe zum Beispiel: Akten Bauernkrieg, 144 oder 146.

in Flüh, ritten sie in einer Angelegenheit ihrer Obrigkeit nach Basel.¹⁸² Auch hier sah sich der Rat einer unruhigen Landbevölkerung gegenüber. Bereits in den letzten Apriltagen hatte er seine Schlösser mit Leuten aus der Stadt besetzt.¹⁸³ Nun war man mit der heiklen Situation konfrontiert, dass die Bauern in grösserer Zahl vor der Stadt, beim Aeschentor, lagerten.¹⁸⁴ Zuvor hatten unter den Bürgern Gerüchte kursiert, wonach sich etliche unter ihnen mit den Empörern verständigt hätten. Als die Bauern aber erschienen, war die Stadt wohlgerüstet.¹⁸⁵ Angesichts der zugespitzten Lage anboten sich die beiden Solothurner Ratsherren, mit den Bauern zu reden. Nach einem ersten Vermittlungsversuch rückten die Aufständischen nach Muttenz ab, wo sie am anderen Tag von Hebolt und Ochsenbein nochmals aufgesucht wurden. Zwar erreichten die beiden bei den unruhigen Landleuten eine gewisse Einsicht, doch zogen sich diese schliesslich nur bis Liestal zurück, wo sie vorerst zusammenblieben.

Nachdem sich der Rat anfänglich mit Meldungen über Ungehorsamkeiten im Leimental hatte befassen müssen, hatten sich die Unruhen nun über das ganze solothurnische Gebiet nördlich des Jura ausgebreitet. Auch in der Herrschaft Gilgenberg begehrteten die Untertanen auf. Noch am 1. Mai hatte die Regierung beschlossen, einige Gesellen nach Gilgenberg zu schicken, um das Schloss verwahren zu helfen.¹⁸⁶ Drei Tage später trafen aber ernüchternde Meldungen ein. Hans Hachenberg schrieb an Solothurn:

«Witter so sind die von Gilgenberg gester in das schloss Gilgenberg zogen und wölend hutt aber drin und wöllen alles da essen und trinken und wöllen kiens hern liegen sin und ales, das der buntschu inhaltet, das wend sy üch tun (...).»¹⁸⁷

Die Gilgenberger sandten auch Boten zu den Büsserachern und forderten jene auf, zu ihnen zu kommen. Diesem Aufruf wurde zwar nicht Folge geleistet, dennoch musste der Vogt melden:

«Und die uweren in denen druen dörfen Ersswyl, Buesserach, Briettenbach sind des wylles, fry lutt zu sin (...).»¹⁸⁸

¹⁸² Ebenda, 147.

¹⁸³ Siehe dazu die Bemerkung in: Akten Bauernkrieg, 144.

¹⁸⁴ Siehe dazu: Gauss Landschaft, S. 376f.

Zum Folgenden: Ebenda, S. 382f.; Basler Chroniken VI, 482f.; Akten Bauernkrieg, 147. Siehe auch: Landolt, Niklaus. Untertanenrevolten und Widerstand auf der Basler Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert, Liestal 1996 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Baselland, Band 56), S. 261/62 (=Landolt).

¹⁸⁵ Siehe dazu: Basler Chroniken I, S. 50f.; Akten Bauernkrieg, 147.

¹⁸⁶ R. M. 12, 474.

¹⁸⁷ Franz Akten, Nr. 104, S. 271.

¹⁸⁸ Ebenda.

Zudem nahmen die Untertanen offenbar daran Anstoss, dass der Rat Schloss Thierstein hatte besetzen lassen. Gleichzeitig wusste Hans Hachenberg von einem Aufruhr in Büren zu berichten. Auch äusseren Bauern aus dem Dorneck die Absicht, gegen das Kloster Beinwil zu ziehen.

Die Solothurner Obrigkeit hatte sicher ein vorrangiges Interesse, den Aufstand auf das Territorium nördlich des Jura beschränkt zu wissen. In den anderen Gebieten war es denn auch vorerst ruhig geblieben. Als nun am 4. Mai etliche Thiersteiner in Mümliswil, am Südfuss des Passwangs, auftauchten, um Leute anzuwerben, musste dies das besondere Aufsehen der Regierung erregen.¹⁸⁹ Das Gerücht, die Bauern hätten Thierstein und Gilgenberg eingenommen, befand sich im Umlauf. Zwar stellten sich die Mümliswiler und Balsthaler auf die Seite ihrer Herren, wofür ihnen der Rat dankte, doch wurde umgehend Geschütz nach Falkenstein gebracht und Gesandte in die Landgebiete geschickt, um allfälliger Unzufriedenheit entgegenzuwirken. Seckelmeister Urs Stark und Thoman Bochlin begaben sich nach Thierstein.¹⁹⁰ Aber noch hoffte die Obrigkeit, den Handel gütlich beilegen zu können. Um die Spannungen nicht zu verschlimmern, entschied sie sich, zwei Aufrührer, die in Balsthal gefasst worden waren, wieder freizulassen. Die beiden mussten einen Eid leisten, von ihrem Tun abzusehen und die anderen zu warnen.¹⁹¹

Während dieser ersten Tage des Aufstandes versuchte Solothurn also, die Bauern in ihrem Aufbegehren zu beschwichtigen und die Bewegung in die Schranken zu weisen. Andererseits war man gewillt, gegen die Aufrührer mit Gewalt vorzugehen, falls sie in ihrem ungehorsamen Verhalten verharren sollten.¹⁹² Diese Haltung vertrat Solothurn auch an einer Tagung am 4. und 5. Mai zusammen mit Bern und Freiburg, die es aufgrund der Vorfälle im Münstertal angeregt hatte. Für den Fall von gewaltsamen Aktionen der Bauern versprach auch Bern, das aber vorerst die Bauern zur Vermittlung anhalten wollte, seinen Burgrechtspflichten nachzukommen.¹⁹³ Dennoch sollte sich die Lage erneut zuspitzen. Die vermittelnden Boten im Dorneck und Thierstein erkannten wohl die Gefahr, dass sich die Aufständischen

¹⁸⁹ Aus Copiae et Missiven rot Bd. 19, 176f., geht hervor, dass auch die Gilgenberger einen Boten nach Balsthal geschickt haben. Es ist allerdings kein Datum angegeben (S. 177 oben).

¹⁹⁰ Miss. 14, 104f.; R.M. 12, 479f.

¹⁹¹ Miss. 14, 110.

¹⁹² Miss. 14, 104f.

¹⁹³ EA IV 1a, Nr. 266, S. 639.

vereinen könnten. Sie versuchten, mit den Untertanen dorfweise zu verhandeln, waren sich aber bewusst, dass «ir fürnämmen ist, dass sy all gern zesamen wären, wass under der wasserfallen ist».¹⁹⁴

Zusammenschluss der Bauern bei Dornach

Die Befürchtungen bewahrheiteten sich, ein Zusammenströmen der unruhigen Bauern aus den verschiedenen Gebieten war nicht mehr aufzuhalten. Am 5. Mai, in der sechsten Nachmittagsstunde, schrieben Peter Hebolt und Niklaus Ochsenbein an ihre Obrigkeit:

«Uf hut ist ein ganzy gemien von Dorneg und Thierstien und Gilgenberg und ales das ir hand under der waserfalen und under dem Bienwilberg by einandren gesin ze Dorneg an der brug und hand sych do mit einandren fereinbart und ein eid zesamen geschworen, kiener von dem andren ze wichen und kiener on den andren ein richtung ze machen, und sind mit harnist und gewer do gesin, al(s) ob sy an ein schlacht wölent.»¹⁹⁵

Auch eine Basler Ratsbotschaft war anwesend und wollte vermitteln. Bereits zu diesem Zeitpunkt liessen die Bauern aber verlauten, dass sie am anderen Tag bei Reinach auf dem Feld zusammenkommen würden. Es war beabsichtigt, die Leute aus dem Bistum und allenfalls die Baselbieter Untertanen dazustossen zu lassen. Die Aufständischen erklärten, nicht weichen zu wollen, bis sie in allen Artikeln mit ihren Herren übereingekommen seien.¹⁹⁶ Insgesamt wussten die Vermittler nichts Gutes über die Bauern zu berichten. Diese behaupteten sogar, 300 Mann aus der Herrschaft Falkenstein anfordern zu können.¹⁹⁷

Die Verbindung mit den bischöflichen Untertanen kam noch am gleichen Tag zustande.¹⁹⁸ Nur drei Stunden später berichten die Solothurner Boten, zu denen sich Thoman Schmid und Lorentz Aregger gesellt hatten, von einer neuen Zusammenkunft bei Reinach auf dem Feld, wobei jetzt auch die Stiftsleute anwesend waren.¹⁹⁹ Die versammelte Bauernschaft wurde auf etwa 1500 Mann geschätzt.²⁰⁰ Eine Basler Botschaft und der von Bern gesandte Caspar von Mülinen hatten mit ihnen während vier Stunden verhandelt. Zuletzt hatten die Bau-

¹⁹⁴ Akten Bauernkrieg, 146.

¹⁹⁵ Franz Akten, Nr. 105, S. 271.

¹⁹⁶ Hauptanliegen war die Ablösung von der Eigenschaft; vergleiche: Miss. 14, 107.

¹⁹⁷ Franz Akten, Nr. 105, S. 272.

¹⁹⁸ Ebenda.

¹⁹⁹ Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f; oder: Akten Bauernkrieg, 151. Die beiden Akten sind identisch bis auf einen Nachtrag, der bei Akten Bauernkrieg, 151, fehlt.

²⁰⁰ In Franz Akten, S. 273, ist dann sogar von 2000 Mann die Rede.

In myser gütwillig dienst zu aller zeit Gnädigen hohen Herrn
 von Zürich. Da sindt aber die vnsam von Gernmeyer, Hiersten
 Lullgenberg, mitt allen freen gemainen, Cass gleicham vnsam
 Herrn von Basel lüt, mitt einem vnsam by hien gese zu vier
 nach off dem feld, vnd sind heer alles in ein dem vnsam
 uerlich off fünfzehen hundert man vnd handt da die
 gemainde, mitt einander gehen vnd ist re antwort
 Das si stetlich mitt vellen da danner wigen vmit
 Das si alles satzen mitt vech oberkomen vnd ist vnsam
 Lieben eidgenossen von Basel beststafft vnd her Casper von
 vnsam auch da gsm vnd handt vnsam alles frey samkeit
 Damit si gem gatten die Sach zu gütten bracht vnd
 haben so zu vnsam feld sagten ob vier hundert stunden
 vnd mag da mit gütts an den hütten finden vnsam
 dem zu last hand si es dar zu bracht Das si handt
 vnsam, Das si ire Artickel vnsam stzen vnd vnsam
 zu stzen vnd off moen zu mittag, so solent wir
 darumb antwort geben Das handt sich die hütten von
 beiden stetten vnd dar freytag vnsam vnsam by so zu
 vnsam feld vnsam Sach mit den bestget, Das ir hien
 solent die gefangenen moen zerecht vnder vnsam
 Das handt sich die hütten von beiden stetten vnsam
 darumb haben vnsam so liegen wie se die Sach verlegen
 dem vnsam vnsam mit gütts an hien zefinden vnsam
 auch lieben vnsam Das vnsam off freitag zerecht dem liecht
 fall gatten sindt Ca sind vnsam eidgenossen von Basel lüt
 abgezogen vnd handt von luttlichen armst vnsam
 die selbigen zu liecht fall vnd mitt hien vnsam vnd vnsam
 off fünf hundert zu vnsam vnsam ist zu se
 bogen vnsam vnsam mitt den vnsam ballt abnenden
 So vnsam vnsam vnsam eidgenossen von Basel lüt vnder zu
 den vnsam fallern vnsam vnsam vnsam luttlichen
 darumb off freitag nach mittag in dar ir handt vnsam

In vnsam gütwillig
 Peter vnsam alt Stzubs
 Nicolaus vnsam vnsam
 Johann vnsam
 vnsam

Abb. 2: Schreiben der solothurnischen Boten an ihre Herren anlässlich des Bauernaufstandes, 5. Mai 1525. (StASO, Akten Bauernkrieg, 151)

ern eingewilligt, Artikel aufzusetzen, auf welche die solothurnischen Gesandten am anderen Tag Antwort geben sollten. Die Freilassung der Gefangenen war zudem gefordert worden.²⁰¹

Aus dem ersten Schreiben der Solothurner Abgeordneten an diesem 5. Mai geht hervor, dass die Bauern ihre Boten nach Liestal zu den dort versammelten Basler Landleuten geschickt hatten, um diese zum Zuzug aufzufordern. Zu dieser Verbindung kam es aber nicht. Auf Bitte der Basler ritten die solothurnischen Vermittler nach Liestal, um die Baselbieter Bauern davon abzuhalten, sich nach Reinach zu begeben.²⁰² Die Verhandlungen in der Stadt waren aber ohnehin bereits so weit fortgeschritten, dass die Bauern abzogen und nur ihre Ausschüsse zurückliessen. Den Boten der Aufständischen aus Dornach gelang es nicht, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.²⁰³ Die Solothurner Gesandten ermahnten ihren Rat an die Notwendigkeit, den momentanen Aufstand zum Stillstand zu bringen, da sich die Basler Landleute ansonsten wohl erneut erheben würden.²⁰⁴

Es ist nicht einfach, den genauen Verlauf der Verhandlungen aufgrund der Akten zu erfassen. Die Solothurner Bauern scheinen bereits bei ihrer ersten Versammlung am 5. Mai bei Dornachbrugg Artikel übergeben zu haben.²⁰⁵ Diese fehlen in den Aufzeichnungen.²⁰⁶ Aus den Missiven können wir aber ersehen, dass die Vermittlungsbemühungen der solothurnischen Gesandten mit ihren Untertanen, die sich dann mit den Aufführern aus dem Bistum zusammengefunden hatten, vorerst fruchtlos waren.²⁰⁷ So überrascht es nicht, dass Solothurn durch die Ereignisse in seinen nördlichen Vogteien völlig in Anspruch genommen wurde. Am 6. Mai verständigte es die eidgenössischen Orte, dass man keine Gesandtschaft an die Tagsatzung nach

²⁰¹ Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f.

Karl Gauss verlegt diese Verhandlungen auf den nächsten Tag (Gauss Landschaft, S. 385). In Akten Bauernkrieg, 151/Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f., steht aber: «Datum uff frittag nach mittag in der IX. stund.» Der Freitag fällt auf den 5. Mai. (Siehe im Anhang, b.)

Verhandlungen für den nächsten Tag waren aber dennoch geplant (Strickler I, Nr. 1081).

²⁰² Franz Akten, Nr. 105, S. 271 f.

²⁰³ Siehe dazu: Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f.; Gauss Landschaft, S. 384/85; Landolt, S. 255.

Quellen von Basler Seite (Leutpriester Stephan Stör, Obrigkeitsvertreter) bestätigen demnach die Anwerbungsversuche.

²⁰⁴ Strickler I, Nr. 1081, S. 365 f.

²⁰⁵ Siehe: Miss. 14, 117 f.; Miss. 14, 107; Franz Akten, Nr. 105, S. 271.

²⁰⁶ Beachte auch: EA IV 1a, Nr. 270, S. 646.

²⁰⁷ Miss. 14, 107, 111, 117 f.

Frauenfeld entsenden könne.²⁰⁸ Weiter zeigte sich der Solothurner Rat am gleichen Tag noch einmal gewillt, eine gütliche Einigung anzustreben. Es wurde beschlossen, aus den oberen Herrschaften, die ruhig geblieben waren, je zwei gehorsame Landleute ins Dorneck zu schicken, wo sie in den Verhandlungen behilflich sein sollten. Die Regierung hoffte, «so die unndren Landtlütt sächn den willn, so die obrn zu unns tragn, das söllichs der sach wol erschiesslich sin werde».²⁰⁹ Demgegenüber trafen aus dem Krisengebiet unerfreuliche Nachrichten ein. Die Bauern verblieben bei ihren Forderungen und überreichten «über die ersten arttickell annder vil unbillicher», welche «dan, wo si sölltn fürgang habn, zu nidertruck nitt allein unnser, sünders aller oberkeyten und erberkeyten reychen wurdn», wie Solothurn am 7. Mai an Luzern schrieb.²¹⁰ Unter welchen Umständen diese Artikel aufgesetzt wurden und welche Herrschaftsleute beteiligt waren, dringt nicht durch. Einen Hinweis gibt höchstens ein Schreiben Berns, wonach seit dem 6. Mai Bericht eingegangen sei, «dass sich die Angehörigen Solothurns ennet der Birs zusammengethan und besondere Artikel gemacht» hätten.²¹¹ Andererseits ist aber zu erfahren, dass den Solothurner Boten noch spät in der Nacht vom 5. auf den 6. Mai die Artikel übergeben wurden, über die am anderen Tag verhandelt werden sollte.²¹² Der Rat jedenfalls wollte keine dieser neuen Forderungen bewilligen, vor allem angesichts der Tatsache, dass die Bauern mit Gewalt dafür einzutreten gedachten.²¹³ Vielmehr entschied sich die Obrigkeit, mit aller Macht gegen die Empörer vorzugehen «unnd ir ungöttlich muttwillig fürnämmen zustraffn», falls die Botschaften aus den oberen Herrschaften ohne Erfolg abziehen müssten.²¹⁴ Bern, Freiburg und Luzern wurden unterrichtet und zum Beistand aufgefordert.²¹⁵ Gleichzeitig wurden die Vermittler im Dorneck am 7. Mai in Kenntnis gesetzt, dass die Gefangenen gegen geschworene Urfehde entlassen worden seien, womit man zumindest in diesem Punkt den Aufständischen entgegenkam. Die Boten sollten aber, falls die Verhandlungen scheiterten, die Bauern hinhalten, bis Solothurn mit seinem Auszug hinab komme.²¹⁶

²⁰⁸ Miss. 14, 113.

²⁰⁹ Miss. 14, 112; auch: Miss. 14, 111.

²¹⁰ Miss. 14, 117f.; vergleiche: Miss. 14, 116.

²¹¹ EA IV 1a, Nr. 266, S. 640 (7).

²¹² Strickler I, Nr. 1081, S. 365f.

²¹³ Miss. 14, 123. Auf konkrete Forderungen wird weiter unten eingegangen. Die Artikel in Franz Akten, Nr. 107, S. 273f., scheinen diesen neuen Forderungen zu entsprechen.

²¹⁴ Miss. 14, 116.

²¹⁵ Miss. 14, 116, 117f. und 123; siehe auch: Miss. 14, 107f.

²¹⁶ Miss. 14, 123.

Noch waren die Verhandlungen bei Dornach im Gang. Peter Hebolt und Niklaus Ochsenbein verhandelten zwar am Sonntag, den 7. Mai, erneut mit den ihrigen, ohne etwas zu erreichen. Sie berichteten aber nach Basel, dass am Montag die Gespräche mit den Landleuten eine Fortsetzung finden werden.²¹⁷ Deshalb war es den Solothurner Gesandten auch nicht möglich, einer Bitte der Basler nachzukommen und am 8. Mai an den Verhandlungen mit den Ausschüssen der Baselbieter Bauern in Sissach teilzunehmen. Es wurde aber zugesichert, dass sich der Berner Caspar von Mülinen nach Sissach begeben werde.²¹⁸ Der Solothurner Regierung ihrerseits kam aus Bern Unterstützung zu. Dort hatte am Sonntag das solothurnische Ratsmitglied Hans Hugi geweilt. Nachdem im Weiteren ein Schreiben mit den Bauernartikeln eingetroffen war, hatte Bern einen Auszug von 6000 Mann bewilligt, falls sich die Nachbarstadt nicht gütlich mit ihren Untertanen einigen könne.²¹⁹

Die Landleute aus den oberen Herrschaften waren inzwischen im Dorneck eingetroffen. Am 8. Mai verhandelten sie den ganzen Tag mit den «Ungehorsamen», ohne vorerst etwas Nützliches zu erreichen. Die Gesandten aus Bern und Basel wurden zu den Gesprächen gar nicht zugelassen. Obwohl die Lage an diesem Punkt aussichtslos erschien, ergab sich aber dennoch eine Annäherung. Nachdem Solothurn bereits Vorabklärungen für einen kriegerischen Auszug getroffen hatte, entschärfte sich nun endlich die Situation. Dem Rat wurde am 9. Mai berichtet:

«Aber zu letst uff necht zu nacht, hannd sy den abscheid gemacht unnd begert, dass wir in ettlich artickell nachlassen, unnd uff hutt frü, sindt die von der Lanndtschafft wider zu inen kert, unnd hannd allen tag mitt inen gehandlott unnd darzu bracht dass jederman wider heim ziech.»

Es wurde ein neuer Tag angesetzt, der nach einem achttägigen Aufschub an der Brücke zu Dornach stattfinden sollte und bei dem die unruhigen Bauern alle wieder erscheinen wollten.²²⁰ Somit schien die unmittelbare Gefahr einer gewaltsamen Auseinandersetzung vorübergehend behoben. Solothurn dankte den Eidgenossen aus Bern, Freiburg, Luzern und Basel für die anlässlich der Unterhandlungen geleisteten Dienste und für die beigebrachte Unterstützung. Gleichzeitig bat der Solothurner Rat die Städte, ihre Botschaften erneut nach Dornach zu schicken,

²¹⁷ Strickler I, Nr. 1090, S. 369.

²¹⁸ Siehe: Akten Bauernkrieg, 142 und Strickler I, Nr. 1090, S. 369.

²¹⁹ EA IV 1a, Nr. 270, S. 646.

²²⁰ Akten Bauernkrieg, 145.

«nachdem zwischen unns unnd der vorberürttn unnsern ungehorsamen der articken halb, so si für beschwärdn anzoigen unnd vermeinen inen nachzelaassen sin, ein andrer tag verrumpt ist, alls uff mentag nächst künfftig [=15. Mai], nachttes an der Brügg zu Dornach unnd Morndes Zinstag zu früer tag zytte an dem selbn ende zehandln, den wir zubesuchn willens sind.»²²¹

Auch die gehorsamen Landleute, deren Dienste anerkannt wurden, sollten zur neuen Verhandlung wieder erscheinen.²²²

Überblicken wir den Verlauf der bisherigen Verhandlungen, so scheinen die Aufständischen grundsätzlich auf ihren Forderungen beharrt zu haben.²²³ In welcher Form die Unterhandlungen mit der Bauernschaft stattgefunden haben, geht aus den vorhandenen Akten jedoch kaum hervor. Ebenso wird aus den Aufzeichnungen Solothurns nicht klar, ob sich die herbeigeholten, gehorsamen Landleute in ihren Vermittlungsversuchen nur an die eigenen Aufständischen wandten.²²⁴ Der neu angesetzte Verhandlungstag galt jedenfalls nicht nur für die solothurnischen Untertanen. Auch die Aufrührer aus dem Bistum einigten sich mit ihrem Herrn, in acht Tagen wieder nach Dornach zu kommen, um neuerlich über ihre Beschwerden zu befinden.²²⁵

Während der Zusammenkunft in Dornach konzentrierte sich der Rat natürlich auf die dortigen Entwicklungen. Dennoch musste er sich auch mit Aktivitäten im übrigen Aufstandsgebiet beschäftigen. Am 5. Mai begab sich Urs Stark zum Schloss Gilgenberg, das von den Untertanen besetzt worden war.²²⁶ Sie gaben an, dadurch einem möglichen Überfall durch andere zuvorgekommen zu sein. Eindringlich warnte Solothurn die Bauern davor, das Schloss jemand anderem zu übergeben und es dadurch ihrem Herrn und der Stadt zu entfremden.²²⁷ Ob sich die Gilgenberger daran halten würden, war dem Rat selbst ungewiss. Man war sich über die Haltung der Gilgenberger offenbar nicht ganz schlüssig. Solothurn bot sich ihnen sodann als Vermittler bei allfälligen Beschwerden an.²²⁸

Wenig Gutes hatte der Vogt von Thierstein zu berichten. Etliche Aufrührer aus dieser Vogtei waren nach Beinwil gezogen, hatten un-

²²¹ Miss. 14, 125; siehe auch: Miss. 14, 129; EA IV 1a, Nr. 270, S. 647; R.M. 12, 493.

²²² Miss. 14, 127f.; R.M. 12, 493.

²²³ Franz Akten, Nr. 107, S. 273 und 274. Vergleiche: Ebenda, Nr. 105, S. 271f. und Strickler I, Nr. 1081. Die Artikel aus Franz Akten, Nr. 107, scheinen zudem als gemeinsame Grundforderungen betrachtet werden zu können, siehe unten.

²²⁴ Vergleiche: Akten Bauernkrieg, 145. Dem scheint aber doch so zu sein, wenn wir die Verhandlungen vom 15./16. Mai betrachten (Franz Akten, Nr. 107).

²²⁵ Gauss Landschaft, S. 386.

²²⁶ Hans Imer weilte in österreichischen Diensten.

²²⁷ Miss. 14, 114.

²²⁸ Miss. 14, 123f. und Miss. 14, 114.

erlaubterweise in den Weihern gefischt und sich am Eigentum des Klosters vergriffen. Der Vogt, dem Thoman Bochlin zur Seite stand, war bemüht, das Beste zu handeln. Allerdings bezweifelte er, den Bauern trauen zu können: «Und was sy uns erst zusagen, alsbald sy von uns kumen, ist es erlogen.» Zudem hatten die Bauern «einhelig zusammen geschworn». Hans Hachenberg bat seine Obrigkeit, Thoman Bochlin an seiner Seite zu belassen.²²⁹ Wie wir bereits früher bemerkt haben, bestand ohnehin ein gespanntes Verhältnis zwischen dem Amtmann und seinen Untertanen. Die zurückkehrenden Boten aus dem Dorneck überbrachten dem Rat verschiedene Klagen der Thiersteiner Landleute über ihren Vogt. Die Obrigkeit sah sich am 10. Mai genötigt, einerseits ihren Vertreter im Thierstein zur Mässigung anzuhalten, andererseits die Untertanen zu beruhigen. Gleichzeitig wurden diese aufgefordert, gehorsam zu sein. Ihr Frevel an den Weihern des Gotteshauses wurde ihnen angezeigt.²³⁰

Bis zum 15. Mai musste der Rat über die Artikel, die ihm die Landleute aus Dorneck, Thierstein und Gilgenberg zukommen liessen, befinden. Er verordnete dazu einen Ausschuss, dem unter anderen die beiden Schultheissen Hans Stölli und Peter Hebolt, Venner Niklaus Ochsenbein und Seckelmeister Urs Stark angehörten.²³¹ Wiederum dringt nichts über die Zusammenstellung der Beschwerden durch. Wir dürfen jedoch annehmen, dass sie mit jenen «stärkeren» Artikeln, über die sich der Rat am 7. Mai beschwert hatte, in weiten Teilen übereinstimmen.²³² Am 12. Mai nahm nun der Ausschuss zu den Forderungen Stellung und traf seine Entscheidungen.²³³

Die Artikel sind überschrieben mit:

«Artticklen unnd inhalt der gemeinen etc., die sich vermeine beschwerdt unnd oberladn, mitt fruntlicher bitt unnd begär anzunämmen unnd guttwillicklichen mitt einander zu vertedigen.»²³⁴

²²⁹ Akten Bauernkrieg, 155.

²³⁰ Miss. 14, 126f.; Miss. 14, 130; R. M. 12, 492.

²³¹ Siehe: Akten Bauernkrieg, 5 (Einleitung). Diese Quelle stimmt im Folgenden mit dem letzten Teil von Tractatenbuch 1514–1525, S. 126f. überein.

²³² Siehe dazu: Franz Akten, Nr. 107, S. 273/74. Zu den Beschwerden des Rates vom 7. Mai: siehe oben, S. 24; Miss. 14, 116, 117f.

²³³ Akten Bauernkrieg, 5f.; in Tractatenbuch 1514–1525, 126f., sind vorgängig die Artikel und zusätzliche, für die Einordnung der Artikel nützliche, Angaben. Gedruckt in: Franz Akten, Nr. 107, S. 273f.

²³⁴ Die Artikel finden sich in: R. M. 12, 498f.; ebenso: Akten Bauernkrieg, 123; siehe auch: Tractatenbuch 1514–1525, S. 126f. Diese Quelle ist, wie erwähnt, gedruckt in: Franz Akten, Nr. 107, S. 273f.

Beachte: nicht alle Artikel, über die entschieden wird, sind aufgeführt.

Im Folgenden werde ich nur auszugsweise oder zusammenfassend auf die Begehren eingehen. Meistens wird das Anliegen aufgrund der entsprechenden Entscheidung klar.²³⁵

Zuerst bitten die Untertanen, «man woll uns nach erkont der helligen gschrift nachlassen eyn pfarherren, der uns das heilig evangelion verkonde». Dieser soll durch die Gemeinde gewählt und, bei ungebührlichem Benehmen, wieder abgesetzt werden können. (1)

Der Rat geht darauf nicht ein. Wenn sich ein Pfarrer aber ungebührlich verhalte, sollen die Untertanen an ihre Herren gelangen.

Im nächsten Punkt erklären die Bauern, den grossen Zehnten, «von gott im alten testament ym selbst verordnet worden (...) und im nuwen alls vollbracht», geben zu wollen. Er soll von gewählten Pflegern verwaltet werden; daraus soll der Pfarrer belohnt und den Armen geholfen werden; einen Drittel kann die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke verwenden. Falls der Zehnt an Private veräussert worden sei, will man sich mit diesen vergleichen. Der kleine Zehnt soll nicht mehr gegeben werden, ebenso das «wydumb». (2)

Die Obrigkeit entscheidet demgegenüber, den grossen Zehnten halten zu wollen wie bisher. Betreffend des kleinen Zehnten und des Wydumbs²³⁶ haben die Boten aber Gewalt, mit den Bauern zu verhandeln.

Im Weiteren wird die Forderung nach Abschaffung des Bösen Pfennigs²³⁷ abgewiesen. (3)

Die Untertanen beschwerten sich, von den Amtleuten jeweils schon bei kleinsten Begebenheiten zum Eid gedrängt zu werden. Die Obrigkeit hält dagegen an der Notwendigkeit von Eidesleistungen fest, will sich aber für eine angemessene Handhabung einsetzen. (4)

Das Fischen wird nur in den kleinen Bächen erlaubt; der Vogelfang und die Jagd auf einige Tierarten wird zugelassen; das Hochwild bleibt der Obrigkeit aber vorbehalten. Die Nutzung des Holzes soll allenfalls nur in jenen Wäldern freigegeben werden, die zu den Gütern gehören. (5/6)

Betreffend der Eigenschaft verweisen die Herren auf den Artikel aus den letzten Bauernunruhen: erst wenn Basel und andere umliegende Herren ihre Eigenleute ablösen, will Solothurn nachziehen. Die betreffende Steuer sei zudem bereits erheblich reduziert worden. (7)

²³⁵ Franz Akten, Nr. 107, S. 273 f.

²³⁶ Schweizerisches Idiotikon, Band 2, bearbeitet von Friedrich Staub, Ludwig Tobler und Rudolf Schoch, Frauenfeld 1885, Spalte 553: Widemguet = ein der Kirche geschenktes und hiemit von jeder Abgabe freies Grundstück oder Hof, auch eine der Ortskirche zinsbare Liegenschaft.

²³⁷ Im Artikel wird auch das Ungeld angesprochen. Zu den Begriffen: Amiet, S. 186.

Bei den abzulösenden Zinsen möchte der Ausschuss die geltenden Bestimmungen grundsätzlich einhalten; er signalisiert aber Gesprächsbereitschaft. Insbesondere wird den Vermittlern gewährt, über die Ordnung im Gerichtswesen zu verhandeln. (8/9)

Nicht angesprochen fühlt sich der Rat in der Angelegenheit des Banns und der geistlichen Rechtssprechung; bezüglich der Eheschliessung möchte er sich noch nicht festlegen, doch das Verbot der ungenossamen Ehe soll weiterhin gelten bei Verbindungen über die Herrschaftsgrenzen hinaus. (10/11)

Die Ratsherren geben sodann den Vermittlern keine Gewalt, über die Freigabe des Todfalls zu verhandeln, da man diesen nur als Pfand vom Kloster Beinwil übernommen habe. Es wird aber erwogen, über einen Loskauf zu reden. (12)

Die Forderung nach Freigabe von Wunn²³⁸ und Weide stösst bei den Herren auf kein Verständnis; die Boten sollen darüber Genaueres in Erfahrung bringen. Auch in der Praxis der Appellation bei Gerichtsverfahren sieht sich Solothurn nicht genötigt, etwas zu ändern. Demgegenüber zeigt sich die Obrigkeit bereit, Bestimmungen, die das Erbrecht betreffen, vorerst wieder zurückzunehmen. Gleichzeitig wird eine neue Bussenordnung angekündigt, in der die geltenden Ansätze mit der Basler Münze verglichen werden sollen. Beim letzten Anliegen, das eine Abgabe in Gilgenberg zum Gegenstand hat, erklären die Ratsherren, nicht zuständig zu sein.

Insgesamt lässt sich die Grundhaltung Solothurns folgendermassen kennzeichnen: Es versucht, seine Positionen so gut wie möglich zu wahren, insbesondere dort, wo herrschaftsrechtliche und eigene finanzielle Interessen betroffen sind. In weniger entscheidenden Punkten zieht der Rat Ermässigungen in Betracht. Zudem ist er bereit, sich für die Situation der Untertanen einzusetzen und auf weitere Verhandlungen einzugehen.

Der neue Verhandlungstag rückte näher. Noch am 15. Mai sollte an die Vögte der Ratsbeschluss ergehen, wonach wegen der gegenwärtigen Empörungen und aus Sorge, «das gott der allmächtig von unns Sündn wegn diss straff uber unns sände», wöchentlich ein Kreuzgang in Stadt und Land abzuhalten sei.²³⁹ Am 14. Mai nun begaben sich die Solothurner Gesandten zusammen mit Botschaften aus Bern, Luzern, Basel und Freiburg ins Dorneck.²⁴⁰ Dort kamen sie dann mit den Landleuten aus Dorneck und Thierstein, den Gilgenbergern und den

²³⁸ Früchte der Weide (Eggenschwiler, S. 26, Fussnote 3).

²³⁹ Miss. 14, 132.

²⁴⁰ Franz Akten, Nr. 107, S. 276.

Untertanen aus Laufen und anderen Bistumsgebieten auf dem Feld bei Reinach zusammen. An der Brücke bei Dornach wurde zwischen den Ratsherren von Solothurn und den Untertanen aus ihren beiden Vogteien verhandelt, wobei die Eidgenossen und die auch anwesenden Vertreter der Landleute aus den oberen Ämtern vermittelten. Die Bauern zeigten sich aber äusserst ungehorsam, führten ausserdem ein im Kloster Mariastein geraubtes Fähnlein mit sich und liessen Drohworte gegen die Obrigkeit verlauten. Das Treffen drohte zu scheitern, als die eidgenössischen Gesandten sich anschickten wegzureiten. Erst die unmissverständliche Erklärung der anwesenden Herren, dass die Obrigkeit solch unbotmässiges Verhalten nicht länger akzeptieren werde, brachte die Aufständischen zur Einsicht. Sie mussten auch erkennen, dass Solothurn auf die Unterstützung der vermittelnden Orte zurückgreifen konnte.²⁴¹ So gelang es der Regierung endlich, mit ihren Untertanen übereinzukommen. In den folgenden Wochen ging der Rat neu auf die bäuerlichen Beschwerden ein, wobei jetzt die einzelnen Vogteien und Dörfer getrennt behandelt wurden.²⁴² Auch mit den bischöflichen Untertanen unter anderem aus Laufen, Pfeffingen und Therwil konnte am 16. Mai eine Übereinkunft getroffen werden.²⁴³ Während Solothurn die schlimmsten Spannungen überwunden hatte, sollte sich im Gebiet des Bischofs von Basel die Konfliktsituation noch über längere Zeit hinziehen.²⁴⁴

Der weitere Verlauf

Die Vorgänge im Bistum sorgten denn auch für weitere Unruhe, was Solothurn nicht unberührt lassen konnte. Bereits kurz nach den Verhandlungen bei Dornach musste der Rat erfahren, wie drei seiner Untertanen aus den oberen Ämtern in Laufen durch «ungeschickte» Worte aufgefallen waren. Der Vogt von Falkenstein sollte fortan ein Aufsehen auf solch unruhige Leute haben.²⁴⁵ Im Laufental selbst drohten sich die Unruhen an der Kostenfrage neu zu entfachen. Aus Bern wurden die Laufener aufgefordert, die Geschädigten abzufinden.²⁴⁶ Erneut wandten sie sich nun gegen ihren Herrn, so dass die Berner warnend zu Gunsten des Bischofs intervenierten. Gleichzeitig

²⁴¹ Ebenda.

²⁴² Am 24. Mai erfolgte zum Beispiel der Entscheid für Seewen (Franz Akten, Nr. 110, S. 279), auf den 25. Mai ist ein Vertrag mit der Herrschaft Rotberg datiert (ebenda, Nr. 116, S. 285).

²⁴³ EA IV 1a, Nr. 273, S. 658; Gauss Landschaft, S. 393f.

²⁴⁴ Siehe dazu: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 86f.

²⁴⁵ Akten Bauernkrieg, 142a.

²⁴⁶ Strickler I, Nr. 1103 b, S. 372.

wurde dieser aber auch angewiesen, nichts Unfreundliches gegen die Bauern zu unternehmen.²⁴⁷ Darauf vermittelte Basel am 26. Mai zwischen den Untertanen aus verschiedenen Ämtern und dem Bischof. Dieser musste sich um des Friedens willen bereit erklären, die Kosten der Empörung, die zu diesem Zeitpunkt nur geschätzt werden konnten, zu übernehmen.²⁴⁸ Damit war man sich zwar in diesem Punkt näher gekommen; die Widerstandsbewegung war aber keineswegs gebrochen.²⁴⁹

Mittlerweile war der Solothurner Rat bemüht, den Bestimmungen des Abschieds zu Dornach nachzukommen. Alle strittigen Fragen waren demnach für zwei Wochen angestellt worden. Solothurn hatte versprochen, während dieser Zeit eine Botschaft zur Verhandlung herabzuschicken. In der letzten Maiwoche begaben sich nun Peter Hebolt und einige andere Ratsherren erneut in die nördlichen Vogteien und kündigten den Thiersteinern ihren Besuch an. Die Boten wiesen die Untertanen an, bis dahin gegenüber dem Abt und dem Konvent von Beinwil stillzustehen und dem Abschied nachzuleben.²⁵⁰

Über die Verhandlungen mit den Landleuten ist nichts bekannt. Sie gaben aber den Gesandten die Hoffnung, «der spännigen Sachen halb mitt inen güttlich der gebürenach zuverkommen».²⁵¹ Offenbar bestanden aber immer noch Kontakte zwischen solothurnischen Untertanen und Laufenern. Am 27. Mai gelangten die Solothurner Boten jedenfalls an die Gemeinde in Laufen und ersuchten sie, die Bauern aus ihrer benachbarten Herrschaft in Gehorsamkeit bleiben zu lassen. Die Laufener wurden eindringlich angewiesen, die Beschwerden gegenüber ihrem Herrn innerhalb ihrer eigenen Herrschaftsgrenzen zu regeln.²⁵² Aus den oben erwähnten Anordnungen der Obrigkeit an die Thiersteiner geht hervor, dass eine feindselige Haltung gegenüber dem Abt von Beinwil bestand. Daran änderte sich auch in der Folge nichts. Bereits kurz nach dem Besuch der Vermittler begaben sich einige Bauern, von einer Gemeindeversammlung delegiert, vor das Gotteshaus. Sie forderten den Abt in unfreundlicher Weise auf, sie über die Verpfändung von Klosterbesitz an Solothurn zu orientieren.²⁵³ Dieses Vorgehen hängt wohl damit zusammen, dass die Regie-

²⁴⁷ EA IV 1a, Nr. 273, S. 660.

²⁴⁸ Urkundenbuch der Stadt Basel, Band X, bearbeitet von Rudolf Thommen, Basel 1908, Nr. 37, S. 32.

²⁴⁹ Gauss, S. 44f; siehe auch: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 87f; ABR II, Nr. 188, S. 132/133.

²⁵⁰ Miss. 14, 138f.

²⁵¹ Miss. 14, 137.

²⁵² Ebenda. Das Schreiben befindet sich auch in: Strickler I, Nr. 1115, S. 375.

²⁵³ Miss. 14, 149.

rung, die die Abgabe des Todfalls nur pfandweise vom Kloster übernommen hatte, in Dornach nicht hatte über deren Ablösung diskutieren wollen. Solothurn warnte die Bauern vor gewaltsamem Vorgehen und mahnte sie zur Ruhe. Eine weitere Gesandtschaft, die mit den Thiersteinern verhandeln sollte, war unterwegs.²⁵⁴

Anfang Juni nahmen für Solothurn die Ereignisse nochmals eine unerfreuliche Wendung. Die Thiersteiner sandten ihre Botschaften in die solothurnischen Landgebiete, regten Gemeindeversammlungen an und scheinen die anderen aufgefordert zu haben, Boten zu ihnen zu schicken. Nachdem es der Obrigkeit gelungen war, die Unruhen von den Gebieten südlich des Jura fernzuhalten, mussten diese Aktivitäten ihr besonderes Missfallen erregen. Sie mutmasste, «das annderes nützit darhinder stecke, dan die selbn unnsere biderben lütt ouch ungehorsam unnd ufrüreg zemachn».²⁵⁵ Die Vögte wurden angewiesen, sorgsam auf ihre Leute einzuwirken. Der Rat anerbote sich, allfällige Beschwerden anzuhören. Auch wenn aus dem Vorgehen der Thiersteiner keine unmittelbaren Folgen ersichtlich sind, musste der Rat dennoch vermehrte Anzeichen von Unruhe in seiner näheren Umgebung, genauer an der Grenze zur Berner Landschaft, registrieren. So unterrichtete Solothurn die Berner am 17. Juni über eine geplante Zusammenkunft auf der Kirchweihe zu Utzenstorf. Die Bauern aus Kriegstetten wollten sich dort am anderen Tag mit Berner Landleuten eidlich verbinden, um für ihre Forderungen gemeinsam einzustehen.²⁵⁶ Zur gleichen Zeit musste sich Bern an die versammelte Bauernschaft im Delsbergertal wenden, wo das Gotteshaus Bellelay bedroht wurde.²⁵⁷ Aus diesen Vorfällen, insbesondere jenen in der Solothurner Landschaft selbst, erwachsen aber keine gefährlichen Folgen. Der Obrigkeit gelang es, auf gütlichem Weg auf die Forderungen ihrer Untertanen in den Vogteien südlich des Jura einzugehen.²⁵⁸

Während der Bauernkriegswirren waren Gotteshäuser besonders gefährdet. Die mehrmalige Bedrohung von Bellelay und Münster-Granfelden legt nahe, dass auch das Kloster Lützel, dessen Kastvogtei an Solothurn gelangt war, Verunglimpfungen ausgesetzt war. Ein Schreiben Solothurns vom 28. Juli an den Vogt der Grafschaft Pfirt unterrichtet uns denn auch über einen Überfall der nahen sundgau-

²⁵⁴ Ebenda; siehe auch: R. M. 12, 520.

²⁵⁵ Miss. 14, 145f.

²⁵⁶ Strickler I, Nr. 1145 a und 1145 b, S. 383f; Miss. 14, 156; beachte auch: Miss. 14, 147/48 und Strickler I, Nr. 1165, S. 388.

²⁵⁷ Strickler I, Nr. 1146, S. 384.

²⁵⁸ Haefliger I, S. 24. Zu den Verhandlungen: Franz Akten, S. 288f.

schen Dörfer auf die Abtei.²⁵⁹ Der Raubzug dürfte früher, wohl anfangs Juni, stattgefunden haben. Am 14. Juni nämlich sprach Basel die Bauern im Laufental darauf an, «vergangner wuchenn über den vergriffen unnd von allenteylenn angenommen anstand, das closter lützel wyter beschedigt» zu haben.²⁶⁰ Wir können annehmen, dass die Sundgauer und die Laufener in einer gemeinsamen Aktion gegen das Gotteshaus vorgegangen sind. Ein Bericht des Bischofs von Basel spricht an, wie sich die Bauern aus Laufen nach den Verhandlungen im Mai den Sundgauern angeschlossen und bei der Beschädigung des Klosters mitgewirkt haben.²⁶¹ Verschiedene Beschreibungen geben uns ein Bild von den massiven Zerstörungen. Solothurn forderte die Beteiligten mehrmals auf, den Schaden zu ersetzen.²⁶²

Wenden wir uns wieder den Ereignissen im Dorneck und im Thierstein zu. Am 9. Juni weilte eine Ratsbotschaft in den beiden Vogteien, um über den schwierigsten Artikel, jenen betreffend die Eigenschaft, zu verhandeln. Die Regierung gewährte ihren Untertanen drei Möglichkeiten: es wurde ihnen zugestanden, sich loszukaufen, wie dies die Bauern in den südlichen Vogteien bereits getan hatten. Ausserdem bot der Rat an, sie nach dem Vorbild der Basler in der Eigenschaft zu halten oder alles beim Alten zu belassen. Die Regierung gab ihrer Hoffnung Ausdruck, damit in dieser Angelegenheit zu einem Abschluss gekommen zu sein.²⁶³ Am 10. Juni wurden die verhandelten Artikel dem Rat vorgelegt und durch ihn so belassen.²⁶⁴ Zwei Wochen später liessen die fünf Dörfer Dornach, Seewen, Büren, Gempen und Hochwald dem Rat mitteilen, «das sy dem abschied welent geleben». Sie erklärten sich bereit, wiederum zu ihren Herren zu schwören, worauf Solothurn umgehend die Entsendung einer Ratsbotschaft vorsah. Die Leute aus diesen Dörfern hatten bereits ihre Gesandten nach Laufen geschickt, um ihnen den Eid aufzukünden. Sie orientierten auch die

²⁵⁹ Miss. 14, 186.

²⁶⁰ Staatsarchiv Basel, Missivenbuch A28, Blatt 49, gedruckt in: Strickler I, Nr. 1142 a, S. 382.

²⁶¹ ABR II, Nr. 188, S. 133; auch Miss. 14, 207 spricht Laufens Helferrolle an. Der Brief Basels geht auch ins Pfirter Amt (Strickler I, Nr. 1142 a, S. 382).

²⁶² Beschreibungen der Zerstörungen in: Staatsarchiv Basel, Missivenbuch A28, Blatt 49; Miss. 14, 186. Siehe auch in: Meyer, S. 141/42; Basler Chroniken, Band 7, bearbeitet von August Bernoulli, Leipzig 1915, S. 283 (=Basler Chroniken VII). Solothurns Bemühungen um Schadenersatz: Miss. 14, 186; R.M. 12, 583; Miss. 14, 207; eventuell auch R.M. 13, 62.

²⁶³ Miss. 14, 151 f.

²⁶⁴ R.M. 12, 522.

Thiersteiner über ihre Entscheidung und boten sich an, ihnen der Ob-
rigkeit gegenüber behilflich zu sein. Allerdings fügten sie unmissver-
ständlich an, mit ihren Herren fortan in Frieden leben zu wollen.²⁶⁵

Nicht so reibungslos gestaltete sich die Angelegenheit in der Herr-
schaft Gilgenberg, wo sich etliche Untertanen im Schloss befanden.
Hans Imer von Gilgenberg hielt sich derweil in österreichischen
Diensten in Ensisheim auf. Dem Vogt von Dorneck, Thoman Schmid,
wurde berichtet, dass die Gilgenberger ihrem Herrn bis zu einer Eini-
gung keine Abgaben mehr entrichten wollten. Er erfuhr, dass sie sich
sogar nach einem neuen Herrn umsehen würden, der ihnen gelegen
sei! Einige zögen dabei den Bischof von Basel in Betracht. Auf diese
Meldungen schickte der Vogt von Dorneck einige seiner Dienstleute
nach Gilgenberg, wo sie aber entgegen den Bestimmungen des Burg-
rechts nicht eingelassen wurden.²⁶⁶ Die Bauern nahmen darauf ge-
genüber Thoman Schmid Stellung, indem sie behaupteten, mit Wissen
ihres Herrn im Schloss zu sein. Sie stellten die weiteren Entschei-
dungen ihrem Vogt anheim, der inzwischen aber zu Hans Imer nach En-
sisheim aufgebrochen war.²⁶⁷ Der Rat reagierte sofort; er forderte die
Gilgenberger am 25. Juni auf, das Burgrecht zu bedenken und die so-
lothurnischen Knechte, welche mit der Verwahrung des Schlosses be-
auftragt seien, hineinzulassen. Thoman Schmid wurde in seiner Hal-
tung gestützt; ihm wurde genehmigt, seine Mannschaft notfalls durch
Anwendung «anderer Mittel» in die Burg zu bringen.²⁶⁸ Nur zwei Tage
später beantwortete Solothurn einen Brief Hans Imers. Darin orien-
tierte es ihn über die Vorfälle in seiner Herrschaft. Es rechtfertigte die
beabsichtigte Besetzung des Schlosses und versicherte, ihm sein Haus
keinesfalls entfremden zu wollen.²⁶⁹ Offenbar wollte der Rat damit
allfällig anderslautenden Gerüchten entgegenwirken. Dem Vogt von
Gilgenberg war nicht zu trauen, wusste doch Thoman Schmid zu be-
richten, dieser habe mit den Bauern «zusammengeschworen».²⁷⁰

Nachdem sich die Landleute im Dorneck wieder offen zu ihren
Herren bekannt hatten, verlangte nur noch die Lage im Thierstein ei-
ner abschliessenden Klärung. Aber noch Ende Juni wurde dem Rat

²⁶⁵ Akten Bauernkrieg, 96.

Betr. Solothurns Absicht, eine Ratsbotschaft zur Vereidigung hinabzuschicken:
Miss. 14, 159.

²⁶⁶ Hans Imers Frau war Bürgerin zu Solothurn.

²⁶⁷ Akten Bauernkrieg, 96.

²⁶⁸ Miss. 14, 158, 159.

²⁶⁹ Miss. 14, 161 f.

²⁷⁰ Akten Bauernkrieg, 96; Miss. 14, 161 f.

durch seinen Vogt eine widerstrebende Haltung der Thiersteiner angezeigt. So hatten sie in Gemeindeversammlungen den Beschluss gefasst, dem Bischof von Basel und anderen fremden Herren die Zehnten nicht mehr auszurichten, sondern diese nach den eigenen Vorstellungen zu verwenden. Ein weiteres Mal richtete sich ihr Missfallen auch gegen den Abt von Beinwil, den die Bauern nicht mehr im Gotteshaus dulden wollten. Insbesondere musste die Obrigkeit erkennen, dass ihre Untertanen, entgegen früherer Aufforderungen, sich immer noch an ihre Nachbarn aus Laufen hielten und «sampt denselben unruwigen lütt n für unnd für in underred unnd gespräch standen». Der Rat liess den Thiersteinern gegenüber verlauten, «ir söllten uwer eyd, ere unnd pflichtten, so ir unns alls uwer oberkeyt schulldig sind, unnd geschworen hand, ouch unns nachrytten unnd bewilligung, in vilen dingen höher unnd anders bedacht haben»!²⁷¹ Die Untertanen wurden nachdrücklich aufgefordert, von ihrem ungeschickten Verhalten abzusehen und in den erwähnten Angelegenheiten dem Rechten nachzukommen.

Endlich, am 24. Juli, schickten die Thiersteiner ihre Botschaft vor den Rat und entschuldigten sich «dess, so vergangen ist in diesern loüffen». Gleichzeitig schlugen sie vor, in der Ablösung der Eigenschaft gleich zu verfahren wie bei den anderen, «unnd doch darby gebetten, inen den val in söllichem nachzulassen». Die Ratsherren aber zeigten ihnen, welche als letzte der Obrigkeit Folge leisteten, die kalte Schulter und wiesen sie auf ihr mutwilliges Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Vermittlungsbemühungen hin. Der Rat wies sie an, sich über die Kosten der Empörung Gedanken zu machen und in acht Tagen Antwort zu bringen.²⁷²

4.4 Die Artikel der aufständischen Thiersteiner

Die einzelnen Artikel – Grundforderungen

Noch anfangs Mai hatte sich die Obrigkeit den Forderungen der versammelten Bauernschaft stellen müssen. In der Folge konnte aber der Rat, wie wir gesehen haben, mit den Untertanen der beiden Vogteien getrennt verhandeln. Mehrere lokale Beschwerdeschriften bieten dafür einen Einblick.²⁷³

²⁷¹ Miss. 14, 162f. Siehe auch: R.M. 12, 553.

²⁷² R.M. 12, 577f.

²⁷³ Siehe: Tractatenbuch, Akten Bauernkrieg bzw. Franz Akten, S. 277f.

«Hernoch folgent die artickel, deren sich die landtlüt der herschafft Tierstein beklagen, überladen und beschwert sin.²⁷⁴ Erstmols demnoch sy ein apt von Beinwil versetzt het minen herren von Solotorn, ist vorbedingt, dz man sy by irem altten harkomen und fryheiten solle lassenn bliben, solichs hat inn byßhar nitt mögen verlangen inn mengerley wyß als mit den höltzeren zhowen, zenutzen, zebruchen on stocklöse oder eyniche andre beschwerdt.²⁷⁵

2. beschwerdt sy die eigenschafft, der wend sy gar und gantz entladen sin, domit ein byderman mög sine kind versorgen, wo im got gnod verlicht.

3. so ist inn der fal uberlegen, denn so ein biderman sinen kinden mit todt abgodt, bedonckt sy, sig iren armen weyßlenen schadens gnug zugestanden; so sy ir eltteren verlieren, so sollen sy erst dz besthoubt dem herren dorzu geben; kompt etwen inn ein sterbent dorzu, das ein ghüset 2 oder 3 fech muß hinweg geben, doruß sy solten sich neren und ir schulden zalen, dodurch sy zu armen tagen komen.

4. wend sy, dz inen weder gwild noch gfigel noch der fisch im wasser entzogen noch verbotten sig, sonder fry herloubt dem underthonen als dem obren, diewyl es uns got allen herschaffen hat.

5. begerent sy, dz irs grichtz rächt und ordnung brucht und ghalten werd als von alter harkomen und mit nuwen uffsätzen wyther nit beschwerdt, als bißhar beschächen mit dem, dz ein grichtzman angeben sol by sim eyd all fräfel, so er sicht,²⁷⁶ derglichen nüw satzungen der stroffen uber alt harkomen und bruch, ouch dz man eim byderman sin kondtschafft abstrickt und glich zum eyd dringt, derglich dz ein vogt, so er ein sach verlürt am gricht umb ein fräfel erst apelliert für min herren, von deren wegen er kleger ist. Die ander nuw uffsätz, nit not all hie zu melden, sind in uberlegen, begerent ir entladen werden und ir gricht, rächt und stroffen handthaben und lossen by altem harkomen, wie ir herren und obren dz fonden und an sy komen ist.

6.²⁷⁷ wend sy, dz kein vogt kein gewalt hab, ze fochen noch ze thürnen, der umb malefitz nit verargwänet sig, sonder inn mit rächt hersuchen.

7. begerent sy, dz dz ungelt vom win gantz dännen, todt und ab sig.

8. wellen sy, dz inen all weld und holtzer unverbannt und unverbotten sigent, dz sy die mögen nutzen und bruchen inn all weg on all engeltniß mit holtz und weid.

9. ist ir beger, dz sy fürbasser kein tell mer zalen sollen noch wellen.²⁷⁸

[10.] Item dr klein zechend, deren zins und zechend glich. Vogtmatten undergon (?). Wenn der hagell schlecht, begeren sy nachzlassen wie mitt dem zechennnd.»²⁷⁹

Der einführende Passus und die neunte Forderung nach Abschaffung der Tell sind in der Vorlage durchgestrichen. Dagegen könnte es sich beim letzten Artikel um einen Nachtrag handeln. Trotzdem werden wir im Folgenden diese Passagen berücksichtigen. Gerade die durchgestrichenen Beschwerden dürften Teil der ursprünglichen bäuerlichen Begehren sein. Die Forderungen, welche aus den am Schluss

²⁷⁴ Akten Bauernkrieg, 26. Gedruckt in: Franz Akten, Nr. 117, S. 286.

²⁷⁵ Der Artikel ist durchgestrichen.

²⁷⁶ Siehe dazu: Amiet Bauern, S. 661.

²⁷⁷ Im Folgenden wird die irrige Nummerierung der Artikel angeglichen.

²⁷⁸ Dieser Artikel ist durchgestrichen.

²⁷⁹ Der letzte Artikel scheint nachgetragen zu sein und ist schwierig zu lesen. Der letzte Satz ist von anderer Hand.

angebrachten, knappen Angaben hervorgehen, sind übrigens anhand der obrigkeitlichen Entscheidung, die wir später behandeln werden, besser zu verstehen.²⁸⁰

Die Artikel der Thiersteiner lassen sich in einige zusammenfassende Bereiche gliedern:

Die Abschaffung der Eigenschaft und die Lasten der speziell erwähnten Abgabe des Todfalls sind den Bauern ein ernstes Anliegen. Der Fall verursacht unmittelbar Sorge um die Lebenssituation der Nachkommen.

Im weiteren verlangen sie den Zugang zu den Ressourcen (Wildjagd, Vogel- und Fischfang, Holzwirtschaft); die Nutzung des Waldes soll nicht durch Abgaben belastet sein.

Im Gerichtswesen werden verschiedenste Neuerungen angeprangert. Auch die Kompetenzen des Vogtes sollen Beschränkungen unterliegen.

Schliesslich verlangen die Untertanen die Beseitigung von steuerlichen Abgaben, so des Ungeldes, einer Umsatzsteuer beim Weinausschank, und der Tell, einer ausserordentlichen Vermögens- und Gütersteuer.²⁸¹ Ebenfalls sprechen sie die Zehntleistungen an.

Wir haben bereits bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Bedeutung des Übergangs der Herrschaft Thierstein an Solothurn im Zusammenhang mit der Situation direkt vor den Bauernunruhen hingewiesen. Die für die ansässige Bevölkerung neue Präsenz der solothurnischen Obrigkeit dringt im Gegenstand verschiedener Forderungen durch. Explizit erwähnt und beklagt werden Neuerungen im Einführungsartikel und im Artikel über das Gerichtswesen.²⁸² An diesen Stellen legitimieren die Bauern ihre Forderungen ausdrücklich mit dem Alten Herkommen. Die Herren sollen das Recht handhaben wie sie es angetroffen haben. Die Argumentation der Thiersteiner erscheint hier selbstbewusst. Demgegenüber erkennen wir in den anderen Artikeln keine oder nur eine vage Legitimation. Gerade bei Beschwerden über Abgaben und Rechte, die den Oberen seit jeher zugestanden haben, erwies sich die Berufung auf das Alte Herkommen als unzureichend. Die Thiersteiner gehen aber nicht so weit, nun konsequent das Göttliche Recht in Anspruch zu nehmen. Die vierte For-

²⁸⁰ Die erwähnten Eingriffe scheinen mit den Verhandlungen in Zusammenhang zu stehen; während die Obrigkeit 1. und 9. nicht behandelt, sind die Ausführungen zum Entscheid auf 10. ausführlicher als die vorliegenden Angaben in der Beschwerdeschrift.

²⁸¹ Zu den Begriffen, siehe: Amiet, S. 186 und 188.

²⁸² Zu den Veränderungen, die die solothurnische Herrschaft brachte, siehe: Amiet Bauern, S. 659f. Speziell zum Gerichtswesen: S. 660.

derung, die das Recht aller an der göttlichen Schöpfung anspricht, mag zwar Argumente aus dieser Richtung enthalten; im Folgenden scheinen sich die Untertanen aber in ihren Artikeln auf die Forderung nach einer vernünftigen und in diesem Sinne nachsichtigen Anwendung des Rechts zu stützen.

Vergleichen wir die Thiersteiner Forderungen mit den allgemeinen Artikeln, die der Obrigkeit anlässlich der Verhandlungen zu Dornach überreicht wurden, ergeben sich bei der Mehrheit der Punkte Parallelen. Eine Ausnahme bilden vor allem die beiden einführenden Artikel der allgemeinen Beschwerdeschrift, welche auch in dieser selbst speziell betrachtet werden können.²⁸³ Die besondere Situation der Thiersteiner kommt in ihrer einführenden Forderung zum Ausdruck; neu werden bei ihnen die Kompetenzen des Vogtes und die Tell angesprochen. Zu bemerken ist ausserdem, dass keine direkten Beschwerden über zu leistende Dienste angeführt werden.²⁸⁴

Die Forderungen im Vergleich

Die Beschwerden benachbarter Gebiete

Mehrere Artikelsammlungen sind uns aus der Vogtei Dorneck überliefert. Ein Vergleich mit den Artikeln der Thiersteiner soll Gemeinsamkeiten der Anliegen, aber auch Abweichungen zum Ausdruck bringen, ohne auf Forderungen einzugehen, die sich ausschliesslich auf lokale Verhältnisse beziehen. Dabei vergleichen wir verschiedene Beschwerdeschriften, auch solche aus der Herrschaft Rotberg.²⁸⁵

Die Forderung nach Loslösung von der Eigenschaft wird meistens gleich am Anfang gestellt, ohne dass jedoch grössere Erläuterungen hinzugefügt wären. Während aber die Gotteshausleute aus dem Thierstein besonderen Nachdruck auf die Befreiung von den Lasten des Todfalls legen, findet dies im Dorneck kaum Erwähnung.²⁸⁶ Ausserdem werden die Beschränkungen der Heiratsmöglichkeiten in den Artikeln beider Vogteien nicht aufgegriffen; mit den Klagen über die

²⁸³ Die beiden Forderungen lehnen sich stark an die 12 Artikel an. Vgl. Blickle *Revolution*, S. 290.

²⁸⁴ In den Entscheiden zu den Artikeln wird dann im Zusammenhang mit den Vogtmatten zumindest die Verpflichtung, dem Vogt Vieh zu hüten, angesprochen.

²⁸⁵ Ich vergleiche im Folgenden die in Franz Akten, Nr. 108f., S. 277f., abgedruckten Artikel.

²⁸⁶ Franz Akten, Nr. 109 (a), S. 277f.: zumindest Artikel 5 der Seewener bezieht sich auf den Fall.

Leibeigenschaft dürften die betreffenden Bestimmungen aber mitgemeint worden sein.²⁸⁷

Der freie Zugang zu den Ressourcen ist durchwegs ein Thema. Diese Feststellung trifft ganz allgemein auch für andere Aufstandsgebiete zu. Abwechselnd wird die Nutzung der Wälder und Weiden oder die Aufhebung von Beschränkungen beim Jagen und Fischen verlangt. Ein besonderes Anliegen der Dornecker ist die Nutzung des Ackerts, die in jedem Forderungskatalog angesprochen wird.²⁸⁸ Offenbar hatte Solothurn eine diesbezügliche Abgabe eingeführt.²⁸⁹

Wir haben gesehen, wie die Thiersteiner unumwunden ihre Beschwerden über die von Solothurn ausgeübte Praxis im Gerichtswesen zum Ausdruck bringen. Bei den Dorneckern finden wir zwar keinen Artikel, in dem sie ihre Klagen in diesem Bereich so klar formulieren, doch verstreut über verschiedene Beschwerdeschriften werden auch hier Änderungen in der Gerichtsordnung verlangt. Konkrete Klagen machen deutlich, dass Solothurn über die Gerichte seine herrschaftliche Funktion wahrnahm. Gerade aus der Vogtei Thierstein kommt die Aufforderung, der alten Ordnung nachzukommen. Den Vorwurf an die Obrigkeit, die Bussen erhöht zu haben, weist speziell die Gemeinde von Seewen in zwei ihrer Artikel nach.²⁹⁰

In etlichen Punkten beziehen sich die Forderungen natürlicherweise auf Abgaben und Steuern. Besonders unbeliebt scheinen die Abgaben auf den Wein gewesen zu sein. Abwechselnd beschwerten sich die Bauern über das Ungeld oder den Bösen Pfennig.²⁹¹ Im Dorneck wird einige Mal gefordert, unter gewissen Umständen Wein auschenken zu dürfen. Bei den Thiersteinern sind Forderungen bezüglich Zehntleistungen nur undeutlich formuliert. Im letzten, vermutlich nachgetragenen Artikel erkennen wir aber die Forderung nach Abschaffung des kleinen Zehnten, die auch im Dorneck durchgehend vorkommt. Da wir dort verschiedene Artikelsammlungen betrachten können, finden wir eine grössere Vielfalt von Abgaben und Zinsen angesprochen. Auch die Beschränkung der Frondienstage wird gelegentlich verlangt.

²⁸⁷ Bei der Ablösung von der Eigenschaft werden die Heiratsmöglichkeiten dann aber unter Umständen erwähnt; vgl. Franz Akten, Nr. 116, S. 286 (6); auch bei den Thiersteinern ist dies der Fall.

²⁸⁸ Acherum (oder u. a. auch Ackert) = «Der zur Schweinemast (...) benutzte Ertrag des Waldes an Eicheln und Buchnüssen.» Siehe: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1, bearbeitet von Friedrich Staub und Ludwig Tobler, Frauenfeld 1881, Spalte 70.

²⁸⁹ Siehe zum Beispiel: Franz Akten, Nr. 109 (a), S. 277, (3) oder Nr. 112, S. 282, (4).

²⁹⁰ Ebenda, Nr. 109 (d), S. 279, (4) und (5).

²⁹¹ Zum Unterschied, siehe: Amiet, S. 186.

Insgesamt lässt sich sagen, dass jene Artikel, die die Leimentaler Bauern zu Beginn des Aufstandes in Flüh auf Anregung des Dornecker Vogtes zusammengestellt hatten, einen guten Eindruck von den ernstlichen Anliegen der Bauern in den zwei nördlichen Solothurner Vogteien vermitteln.²⁹² Diese Artikel scheinen damals ziemlich spontan aufgesetzt worden zu sein, was für obige Feststellung spricht. In Bezug auf die Rechtfertigung ihrer Forderungen verhalten sich die Dornecker nicht anders als die Bauern aus der Nachbarvogtei. Nach Möglichkeit beziehen sie sich auf das Alte Herkommen, ansonsten wird die blossе Forderung vertreten. Während aber bei den Thiersteinern kirchliche Angelegenheiten keinen Platz finden, wird im Dorneck zumindest im Zusammenhang mit dem grossen Zehnten vereinzelt die Besoldung der Pfarrer angesprochen. Die Bauern möchten hierbei auch ihre Zinsen nicht mehr nach Basel abliefern müssen.²⁹³

Über die während der Bauernunruhen im Laufental und Birseck angefertigten Beschwerdeschriften liegt eine Untersuchung von Hans Berner vor. Er registriert dabei drei grosse Sachbereiche bäuerlicher Anliegen:²⁹⁴

- erleichterter Zugang zu Ressourcen (Ackerit, Holz, Jagd, Weide)
Erleichterung bei Zinsen, Diensten und Abgaben
- Beschränkung des Einflusses gerichtlicher Instanzen ausserhalb der Gemeinden und Beschränkung der herrschaftlichen Strafmöglichkeiten
- bessere kirchliche Versorgung

Es erstaunt nicht, dass die von Hans Berner genannten Grundanliegen, die darin zum Vorschein kommen – wirtschaftliche Entlastung, Erhaltung gemeindlicher Freiräume bei der Nutzung von Ressourcen und im Bereich des Gerichts- und Strafwesens, schliesslich bessere kirchliche Versorgung – auch in den Artikeln der Solothurner Bauern erkennbar sind. Einzig die Artikel, die den kirchlichen Bereich betreffen, beschränken sich, ohne dort eine gewichtige Stellung einzunehmen, auf das Dorneck. Dabei dürften aber auch die speziellen Rechtsverhältnisse der solothurnischen Untertanen eine Rolle spielen: so wollten zum Beispiel die Leute aus Büren den grossen Zehnten eigenen Leutpriestern zukommen lassen und nicht nach Basel geben.²⁹⁵

²⁹² Akten Bauernkrieg, 143.

²⁹³ Siehe Franz Akten, Nr. 109 (a), S. 278, (4); Nr. 112, S. 283, (7); Nr. 116, S. 285, (4); auch: Nr. 103, S. 270.

²⁹⁴ Berner Gmd. und Obrigkeit; siehe insbesondere: S. 76–86. Hier: S. 79.

²⁹⁵ Franz Akten, Nr. 112, S. 283, (7).

Die Situation der Thiersteiner war insofern anders, als ein grösserer Teil des beinwilischen Besitzes an Solothurn verpfändet worden war.

Werfen wir noch einen Blick auf die Betonung einzelner Anliegen. Während in den solothurnischen Gebieten die Abschaffung der Leibeigenschaft ausdrücklich gefordert wird, beschränken sich die Bistumsleute vornehmlich auf Beschwerden über damit verbundene Abgaben und Verpflichtungen.²⁹⁶ Hingegen sind die Klagen über das Gerichtswesen, abgesehen von jenen, die sich auf die jeweilige Herrschaftsordnung beziehen, ähnlich. So verwehren drei bischöfliche Gemeinden die Appellation vom Dorfgericht an eine übergeordnete Instanz.²⁹⁷ Die Untertanen des Bischofs beschwerten sich schliesslich verschiedentlich über das Ungeld, doch scheint hier diese Steuer nicht so sehr anzustossen wie in den solothurnischen Vogteien.

Im Juni 1525 sah sich die Solothurner Regierung auch in ihren herkömmlichen Gebieten einer zunehmenden Unruhe gegenüber. Zwar gelang es dem Rat, die Lage in Griff zu bekommen, doch die Folge war, dass auch den Untertanen dieser Vogteien die Gelegenheit geboten werden musste, Beschwerden einzureichen, über die dann der Rat zu befinden hatte.²⁹⁸ Die Situation der Untertanen südlich des Jura ist aber zu unterscheiden von jener der Bauern im Thierstein. In den Bauernunruhen von 1513/14 hatten die Ersteren bereits einmal mit ihrer Obrigkeit über etliche Beschwerden verhandelt. Damals war ihnen denn auch die Ablösung von der Eigenschaft zugestanden worden. Dementsprechend wird die Leibeigenschaft in ihren Artikeln von 1525 nicht mehr aufgegriffen. Die Dornecker ihrerseits hatten zwar auch schon im ersten Aufstand Forderungen angebracht, doch waren sie von ihren Herren in der Eigenschaft belassen worden.²⁹⁹ Überblicken wir schliesslich die Anliegen der Solothurner Landleute auf der Südseite der Jurakette, beziehen sie sich schwerpunktmässig auf die zu leistenden Zehnten und auf andere Abgaben. Ebenso wird die Nutzung von Ressourcen oft angesprochen. Beschwerden im Gerichtswesen treten zwar auch noch vermehrt auf, scheinen aber nicht vorrangig zu sein.

Allgemeine Einschätzungen zählen die Schweiz und den Alpenraum zu den Aufstandsgebieten, in denen die bekannten Zwölf Artikel nur beschränkte Bedeutung erlangten. Diese Artikel der ober-schwäbischen Bauern dienten in weiten Teilen Süd- und Mittel-

²⁹⁶ Siehe: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 83.

²⁹⁷ Ebenda, S. 79.

²⁹⁸ Siehe zum Beispiel: Franz Akten, S. 288f.

²⁹⁹ Siehe ebenda, S. 69–73.

deutschlands als Programm oder als Ergänzung zu anderen Beschwerdeschriften.³⁰⁰ Indem sich die Argumentation auf das Göttliche Recht stützte, wiesen die Zwölf Artikel eine einheitliche Legitimation auf und beriefen sich auf ein Rechtsprinzip von Durchschlagskraft.³⁰¹ Auch in der Umgebung von Basel waren sie bekannt. So ist überliefert, dass der Pfarrer von Buus, Matthäus Merkt, in den Besitz der oberschwäbischen Beschwerdeschrift gelangte.³⁰² Auch in den bäuerlichen Forderungen lassen sich nun Spuren erkennen, die zumindest eine gewisse Verbreitung der Zwölf Artikel nachweisen. Demnach beziehen sich im Baselbiet die Bauern des Farnsburger Amtes auf Forderungen aus dem schwäbischen Raum. Im Bistum Basel steht die Beschwerdeschrift der Pfeffinger sogar in enger Anlehnung an die Zwölf Artikel.³⁰³

Betrachten wir die Forderungen, die dem Solothurner Rat anlässlich der Verhandlungen bei Dornach zur Stellungnahme überreicht wurden, sind vor allem die beiden ersten Artikel bemerkenswert.³⁰⁴ Anhand der inhaltlichen Übereinstimmung und auch aufgrund der Formulierung wird deutlich, dass sich die Bauern hier an die beiden ersten Forderungen der Zwölf Artikel anlehnen. Die weiteren Anliegen, die nur noch in Kurzform umschrieben sind, stehen dann nicht mehr in direktem Zusammenhang zur oberschwäbischen Vorlage. Diese mag zu einzelnen Forderungen angeregt haben. Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass die vorgebrachten Beschwerden ihre Wurzeln in den lokalen Verhältnissen haben. Die von den Bauern angeprangerten Sachverhalte sind von ihnen in eigener Erfahrung als Missstände empfunden worden. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn wir uns den besonderen Beschwerden der Thiersteiner zuwenden. Es ist zwar zu erkennen, dass die thiersteinischen Bauern in ihrer Argumentation in gewissen Punkten über das Alte Herkommen hinausgehen, worin, wie auch bei ihren Nachbarn, die grösseren Zusammenhänge des Aufstandes zum Vorschein kommen.³⁰⁵ In ihren Forderungen kommen aber eigene Erfahrungen zur Geltung. Auch in denjenigen Artikeln der thiersteinischen Beschwerdeschrift, die zu den bäuerli-

³⁰⁰ Zur Verbreitung der 12 Artikel in der Schweiz, siehe: Blickle Revolution, S. 99 bzw. 102 f.; Franz, S. 150.

Zur Verbreitung im deutschen Raum: Blickle Revolution, S. 90 f.

³⁰¹ Vergleiche: Blickle Revolution, S. 147; Buszello, S. 282–84.

³⁰² Gauss Landschaft, S. 376; Basler Chroniken VI, S. 127.

³⁰³ Siehe: Gauss Landschaft, S. 386 und 393; Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 76.

³⁰⁴ Vergleiche S. 101 f.

³⁰⁵ Vergleiche: Franz, S. 152.

chen Grundanliegen gehören, erkennt man den Bezug auf die Situation in dieser Herrschaft. Insgesamt versteht sich die Zielrichtung der Beschwerdeartikel auch aufgrund der ereignisgeschichtlichen Zusammenhänge: die Bauern waren nicht mehr in offener Empörung. Sie mussten ihre eigenen Anliegen und Forderungen zusammenstellen, auf die dann die Obrigkeit in Verhandlungen eintreten konnte.

Anliegen der Solothurner Untertanen in den Jahren 1513/14

Im Folgenden soll nicht auf den Verlauf der damaligen Bauernunruhen eingegangen werden.³⁰⁶ Ich will es aber nicht unterlassen, zumindest einige grundsätzliche Bemerkungen zu den damaligen Forderungen der Bauern zu machen und möchte schliesslich einen Blick auf die Situation im Dorneck werfen. Ab Mitte Oktober 1513 liess sich die Obrigkeit in den einzelnen Vogteien in Verhandlungen über die jeweiligen Artikelsammlungen ein. Die vorgelegten Beschwerden richteten sich gegen Neuerungen und gegen Veränderungen an den alten Rechtszuständen. So wurde überwiegend die Wiederherstellung des Alten Herkommens gefordert.³⁰⁷ In einem Bereich gingen die Solothurner Bauern jedoch weiter: die Forderung nach Ablösung der Leibeigenschaft liess sich nicht mit dem alten Recht begründen.³⁰⁸ Wir können hier einen Ansatz zu den weitergehenden Forderungen der Bauernkriegszeit erkennen. Indem sich die Solothurner Untertanen ansonsten auf das mittelalterliche Rechtsdenken stützten, gingen sie aber in dieser Beziehung nicht so weit wie andere Voraufstandsbewegungen.³⁰⁹

Die Verhandlungen mit den Bauern führten die Obrigkeit auch in ihre damals einzige Vogtei nördlich des Passwangs. Die wenigen Artikel von Dorneck und Büren richteten sich in ähnlicher Weise gegen die Herrschaft Solothurns wie einige der Thiersteiner Beschwerden aus dem späteren Bauernkrieg.³¹⁰ Die Dornecker wenden sich gegen steuerliche Abgaben mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich um Neuerungen handle. Auch neue Ordnungen im Gerichts- und Strafwesen werden angesprochen. So beschwerten sich die Bürener über den «neuen Brauch», zur Anzeige von Freveln verpflichtet zu sein. Auch soll es nicht gleich zu Verhaftungen kommen, wenn durch die

³⁰⁶ Eine ausführlichere Darstellung wird gegeben in: Amiet Bauern.

³⁰⁷ Amiet Bauern, S. 687.

³⁰⁸ Siehe: Franz, S. 9.

³⁰⁹ Siehe ebenda, S. 80f. Insbesondere S. 82/83.

³¹⁰ Zu den Artikeln, siehe: Franz Akten, S. 69/70.

Untat nicht Eid oder Ehre betroffen sind. Die Artikel über die Abgaben auf den Wein gehören schliesslich zu den gängigen Beschwerden. Gesamthaft verweist der Vergleich ein weiteres Mal auf die Bedrängnis, die die Bauern aufgrund der Herrschaftsentfaltung Solothurns hinsichtlich ihrer alten Gewohnheiten empfanden.

Nach den erneuten Unruhen in den niederen Herrschaften im Frühjahr 1514 gelangten die Verhandlungen auch im Dorneck zu einem Abschluss.³¹¹ Beim strittigsten Punkt willigten die Bauern schliesslich ein, in der Eigenschaft zu verbleiben; eine jährlich zu entrichtende Steuer wurde festgesetzt. Sollten die Stadt Basel und andere benachbarte Edelleute die Eigenschaft ablösen, versprach Solothurn nachzuzufolgen. Bei den übrigen Beschwerden zeigte sich die Regierung entgegenkommend, so bei Anliegen, die das lokale Umfeld betrafen. Allgemein lässt sich festhalten, dass die Obrigkeit ihren Untertanen während dieser Unruhen in vielen Punkten Zugeständnisse machen musste. Im Bereich ihrer Herrschaftsgewalt gelang es ihr aber, die notwendigen Grundlagen gewahrt zu lassen.³¹² Obwohl die Dornecker gewisse Erleichterungen erfuhren, wird sich ihre Lage nicht grundlegend geändert haben. Wirtschaftliche Belastungen waren nach wie vor vorhanden, und auch die Herrschaft Solothurns dürfte sich in der Folgezeit wieder etabliert haben.

Inhalt und Ausrichtung der bäuerlichen Beschwerden

In einem früheren Kapitel haben wir die Situation der Bauern vor der Erhebung schon einmal umrissen. Aufgrund allgemeiner Betrachtungen haben wir folgende übergeordnete Erscheinungen festgehalten:

- herrschaftlicher Intensivierungsprozess im Jahrhundert vor dem Aufstand
- Territorialisierung und damit verbunden eine Einschränkung des gemeindlichen Aktionsradius

Im zweiten Punkt lässt sich eine Entsprechung in den solothurnischen Verhältnissen finden, wenn wir den Zeitpunkt des Übergangs der Herrschaft Thierstein an die Stadt berücksichtigen und die folgende Machtentfaltung in Betracht ziehen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation sind wir hingegen bei der für das Basler Umland festgestellten allgemeinen Tendenz einer zunehmenden sozialen Differenzierung innerhalb der ländlichen Gesellschaft verblieben.

³¹¹ Ebenda, S. 71f.

³¹² Amiet Bauern, S. 692.

Aufgrund der von den Thiersteinern vorgelegten Beschwerden lassen sich unsere Erkenntnisse bestätigen oder erweitern. Die nach dem Herrschaftsübergang an Solothurn veränderten Bedingungen wurden von der thiersteinischen Bevölkerung tatsächlich als Belastung wahrgenommen. Der einführende Artikel spricht die neue Rolle Solothurns direkt an und verweist die Herren auf ihre Verpflichtung, das Alte Herkommen zu respektieren. Inwiefern die Bauern die gemeindlichen Freiräume angegriffen sahen, kommt weniger zum Ausdruck. Die Beschwerden im Gerichts- und Strafwesen zeigen aber, dass die vermehrte Präsenz der Machthaber von der Dorfgemeinschaft als einengend empfunden wurde. Wiederum schwierig ist es, Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen. Die alleinigen Forderungen nach Lastenerleichterungen drücken zwar die Bedürfnisse der Bevölkerung aus, ohne aber von der wirklichen Belastung zu sprechen. Zumindest machen die Thiersteiner bei ihren Forderungen im Bereich der Eigenschaft und des Falls einige Bemerkungen, die auf eine angespannte Lage hinweisen. Eine stetige Unsicherheit lag darin, dass Unglücksfälle leicht die Verarmung eines Haushaltes nach sich ziehen konnten. Dies spricht auch für die wohl eher geringen Rücklagen vieler Gutsbetriebe.

Im folgenden Abschnitt wollen wir nun erörtern, wie die Bauern ihr Vorgehen gerechtfertigt haben. In seiner Untersuchung über die Bauernunruhen auf der Basler Landschaft stellt Niklaus Landolt fest, dass das Göttliche Recht für die Legitimation von Widerstand eine untergeordnete Rolle spielte. Aus den Beschwerdeschriften erfasst Landolt demgegenüber verschiedene andere Legitimationsarten: die Bauern berufen sich auf altes Herkommen; im Weiteren gelten die materielle Belastbarkeit der Untertanen und die Verhältnismässigkeit herrschaftlicher Ansprüche als Massstäbe für die Haltung gegenüber obrigkeitlichen Positionen.³¹³ Dabei gingen die Forderungen unter Umständen über den altrechtlichen Rahmen hinaus.

In unserer ersten Betrachtung der Thiersteiner Artikel haben wir bereits herausgestrichen, wie die Bauern in gewissen Bereichen nachdrücklich mit dem Alten Herkommen argumentieren. Ebenso haben wir gesehen, dass einige Anliegen nicht auf die alten Zustände bezogen werden können, wodurch keine ausdrückliche Legitimation mehr zur Geltung kommt. Aus der Beschwerdeschrift ist zu schliessen, dass sich die Thiersteiner in ihren Forderungen nicht auf das Göttliche Recht stützten. Dieses war aber nicht unbekannt, beziehen sie sich doch in ihrem Begehren nach freier Jagd und freiem Fischfang be-

³¹³ Landolt, S. 214f.

merkenswerterweise auf die Begründung, «diewyl es uns got allen her-schaffen hat».³¹⁴ Bei den übrigen Artikeln können wir schliesslich die oben genannten, von Landolt erarbeiteten, Legitimationsarten heranziehen. Auch wenn die Thiersteiner manchmal keine Begründung anfügen, äussern sie in ihren Anliegen Vorstellungen von Billigkeit, von ihrer materiellen Belastbarkeit und von der Tragbarkeit herrschaftlicher Ansprüche.

Welche Absichten lassen sich aus den Artikeln erkennen? Grundsätzlich sind hier jene Hauptanliegen zu nennen, die wir durch den Vergleich mit anderen Beschwerdeschriften erkannt haben: wirtschaftliche Entlastung, Zugang zu den Ressourcen, Erhaltung gemeindlicher Freiräume im Bereich des Gerichts- und Strafwesens. Aus der Forderung nach Aufhebung der Leibeigenschaft spricht zudem die Absicht, den persönlichen Aktionsradius zu vergrössern.

Werfen wir nun einen Blick auf die Grundhaltung der Bauern gegenüber ihrer Obrigkeit und deren herrschaftlicher Position. Natürlich ist eine verbreitete Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen wahrzunehmen. Wir können aber nicht erkennen, dass die Bauern den obrigkeitlichen Herrschaftsanspruch grundsätzlich in Frage stellten. Interessant ist in diesem Zusammenhang allenfalls die Zusammenkunft bei Dornach, welche die Untertanen über die Herrschaftsgrenzen hinaus vereinigte. Dabei kam es sogar zur eidlichen Verbindung. Obwohl in den Akten einige Initianten fassbar sind,³¹⁵ stützte sich die Bewegung aber in der Folge nicht auf eine übergeordnete Organisation, aus der eine längerfristige Planung hervorgegangen wäre. Bezeichnenderweise liessen sich die Bauern bald auf Verhandlungen ein. So kam es zu keinem anhaltenden Zusammenschluss.³¹⁶ Die nicht zu unterschätzende Entschlossenheit der Bauern, die sich an ihrem bewaffneten Auftreten und an ihrem aufrührigen Verhalten anlässlich der zweiten Verhandlung bei Dornach zeigte, dürfte so auf die Durchsetzung ihrer Forderungen ausgerichtet gewesen sein.³¹⁷ Betrachten wir sodann die Beschwerdeschriften, sind die Artikel nicht auf einen Bruch mit der Herrschaft ausgerichtet. Es geht um konkrete Zugeständnisse und Erleichterungen. Besonders bei den lokalen Beschwerdeschriften wird klar, dass anschliessend darüber verhandelt werden soll. Auch wurden nicht alle Abgaben in Frage ge-

³¹⁴ Akten Bauernkrieg, 26. Beachte auch: Landolt, S. 215.

³¹⁵ Siehe: Copiae et Missiven rot Bd. 19, S. 176f; Urkunden, 18. Mai 1526.

³¹⁶ Siehe auch: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 75 und 86.

³¹⁷ Am 5. Mai meldeten die Solothurner Boten: «Aber das ist schlechtlich ir mienung, nit us dem feld ze komen, unz das sy aler artikel mit uns eins werden.» (Franz Akten, Nr. 105, S. 271 f.) Siehe auch: Akten Bauernkrieg, 151.

stellt und bei gewissen nur eine Ermässigung verlangt.³¹⁸ Die Seewener Gemeinde spricht sogar aus: «Wir wöllent och kein anderen heren han dan uch u.g.h».³¹⁹ Insgesamt stossen wir also auf eine Akzeptanz der Herrschaftsverhältnisse. Diese Grundhaltung ist auch bei den Bauern des Bistums und der Basler Landschaft zu beobachten.³²⁰ Aus der bäuerlichen Erhebung in der Nordwestschweiz sind uns keine Vorstellungen überliefert, die auf eine veränderte Herrschaftsordnung ausgerichtet gewesen wären.³²¹

Im deutschen Bauernkrieg spielen die Argumentation mit dem Göttlichen Recht und die daraus erwachsenden neuen Vorstellungen und Werte eine zentrale Rolle. Hier ergeben sich bedeutende Zusammenhänge zur Reformation. Peter Blickle bringt dies zum Ausdruck, wenn er ausführt, das Göttliche Recht der Bauern sei reformatorischen Ursprungs.³²² Natürlich sind die Zusammenhänge des Bauernkriegs vielfältig, und er verfügt über ein eigenes Ursachenfeld.³²³ Es ist aber ebenso zutreffend, die Reformation als wesentliche Voraussetzung für den deutschen Bauernkrieg in der uns bekannten Form zu sehen.³²⁴ Betrachten wir die Gestalt der Aufstandsbewegungen in der Schweiz, ist demnach die Verbreitung der Reformation um 1525 in Betracht zu ziehen. Hinsichtlich der Forderungen im kirchlichen Bereich ergeben sich so Unterschiede zwischen den Bewegungen in den Gegenden der Zürcher Landschaft und im Schaffhauser Gebiet und jener in unserem Untersuchungsraum.³²⁵

Nicht explizit angesprochen findet man den Bereich der kirchlichen Versorgung in den Thiersteiner Artikeln. Zwar sind durch die Forderungen kirchliche Abgaben (Zehnten) und auch Rechte des Abtes betroffen, doch müssen bei den Letzteren die speziellen Rechtsverhältnisse der Thiersteiner mit ihren althergebrachten Verbindungen zum Kloster Beinwil beachtet werden. Die Verteilung des grossen Zehn-

³¹⁸ Siehe zum Beispiel: Franz Akten, Nr. 111, S. 281.

³¹⁹ Ebenda, Nr. 109 (a), S. 278, (6).

³²⁰ Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 75/76 bzw. 98; Landolt, S. 221.

³²¹ Vergleiche: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 76 bzw. 98; Landolt, S. 212.

³²² Blickle, Göttliches Recht, S. 367f.

³²³ Siehe zum Beispiel: Walder, S. 44f.

³²⁴ Buszello, S. 295: Zum Zusammenhang von Bauernkrieg und Reformation: Ebenda, S. 291–95; auch: Blickle Revolution, S. 244.

³²⁵ Zum Aufstand im Zürcher und Ostschweizer Gebiet, beachte: Goertz, Hans-Jürgen. Aufständische Bauern und Täufer in der Schweiz. In: Blickle, Peter (Hrsg.). Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987 (Bauer und Reformation, Bd. 1), S. 267–289 (=Goertz). Ausserdem:
Zum Reformationsverständnis auf der Zürcher Landschaft vor 1525: Blickle, Peter. Gemeindereformation: die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1987 Studienausgabe, S. 28f. (=Blickle Gemeindereformation).

ten, Pfarrerwahl und Predigt finden keine Erwähnung. Zwar kann daraus die Haltung der Bauern zur kirchlichen Versorgung nicht bestimmt werden; ebenso dürften reformatorische Anliegen trotzdem bekannt gewesen sein,³²⁶ und letztlich könnte die Zielrichtung der Artikel dadurch beeinflusst worden sein, dass die Regierung der Ansprechpartner war. Im Zusammenhang mit dem oben Erwähnten darf aber für den Charakter der Thiersteiner Forderungen sicher auch der Umstand als bedeutend angesehen werden, dass die reformatorische Bewegung in diesem Gebiet zum Zeitpunkt der Erhebung noch über keine breitere Basis verfügte. Dehnen wir zusätzlich unsere Betrachtungen auf das Dorneck, die Bistumsgebiete und die Basler Landschaft aus, finden wir hier neben den Angriffen auf Abgaben an geistliche Herren schon noch weitere Beschwerden, die sich mit Veränderungen im kirchlichen Bereich befassen.³²⁷ Ohne beurteilen zu wollen, wie stark sich in diesen Gebieten eine reformatorische Gesinnung bereits festgesetzt hatte, ist dabei aber auch zu beachten, dass hinter diesen Begehren vielfach nur der Wunsch nach einer verbesserten Betreuung im Bereich der Seelsorge stand.³²⁸

Wir haben gesehen, dass die Argumentation mit dem Göttlichen Recht in unserem Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Rolle spielte. Eine mögliche Begründung liegt wie angedeutet darin, dass hier die Reformation erst in der Folgezeit zum Durchbruch gelangen sollte. Andererseits ist anzufügen, dass die Bauern die Herrschaftsverhältnisse prinzipiell akzeptierten. Aus dieser Sicht lässt sich sagen, dass die Untertanen kein Bedürfnis hatten, sich auf eine Legitimation zu stützen, welche schliesslich auch die bestehende Ordnung neuen Grundsätzen unterwarf.³²⁹

Aus den Forderungen der Thiersteiner erhalten wir schliesslich keine Erkenntnisse über ihr Verhältnis zur Geistlichkeit. Interessant ist aber diesbezüglich ihr Verhalten gegenüber dem Kloster Beinwil. Wie im deutschen Raum waren auch im Gebiet der heutigen Nordwestschweiz verschiedene Klöster Opfer von Plünderungen. Auch der beinwilische Besitz war Verunglimpfungen und andauernden Anfeindungen ausgesetzt. Solche Aktionen waren im Allgemeinen Ausdruck einer antiklerikalen oder vor allem antiklösterlichen Stimmung.³³⁰ Für

³²⁶ Z. B. aufgrund der beiden ersten Artikel der gemeinsamen Beschwerdeschrift.

³²⁷ Siehe dazu: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 79 bzw. 84/85; Gauss Landschaft, S. 386/87 und 393/94; Landolt, S. 209f.

³²⁸ Beachte: Landolt, S. 210; Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 79.

³²⁹ Vergleiche: Landolt, S. 221.

³³⁰ Ebenda, S. 236.

das Missfallen der thiersteinischen Bauern gegenüber dem Abt von Beinwil dürften wohl die Beziehungen auf herrschaftlicher Ebene ausschlaggebend gewesen sein.³³¹ Inwiefern ein aufgrund der Reformationsbewegung verstärkter Antiklerikalismus auf das Verhalten der Thiersteiner eingewirkt hat, ist hingegen schwierig zu bestimmen. Zumindest dürften Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Klöstern als Beispiel gedient haben.

Noch in den Bauernkriegsartikeln bezieht sich im Laufental ein geringer Anteil der Forderungen auf den kirchlichen Bereich. Schon bald sollte aber die Reformation erhebliche Fortschritte machen. Die Nachwirkungen der Bauernunruhen gewannen hier an Bedeutung. Es waren die nach 1525 weiterhin nicht abschliessend geklärten Beziehungen zum Bischof und die daraus entstehenden Freiräume, welche der neuen Lehre günstige Voraussetzungen verschafften.³³²

4.5. Der Abschluss der Aufstandsbewegung

Obrigkeitlicher Entscheid auf die Beschwerdeartikel

Nachdem eine erste Gesandtschaft das Missfallen der Obrigkeit zu spüren bekommen hatte, erschien vier Tage später, am 28. Juli 1525, erneut eine Delegation der Thiersteiner Bauern vor dem Solothurner Rat, um um Verzeihung zu bitten. Die Landleute aus dem Thierstein liessen ausrichten,

«das si unrecht gethan haben; aber wo man inen verzyche, wollen si unnd ire kind zu ewigen zytten dess ingedenck sin, unnd wieder m. h. niemer mer thun, unnd wie die artickell mitt inen abgeredt, oder wie man es noch machen würde, wöllen es gern annännen».³³³

Der Rat seinerseits wollte sich mit der Angelegenheit befassen und danach Antwort geben.

Der Regierung bot sich in diesen Tagen die Gelegenheit, sich mit verschiedenen Geschäften zu befassen, die aus den vergangenen Unruhen herrührten. Interessant auch im Zusammenhang mit den Ausführungen im letzten Kapitel ist das Begehren der Dörfer Witterswil, Bättwil und Hofstetten. Um die Möglichkeit zu haben, auf solothurnischem Gebiet zur Kirche zu gehen, verlangten sie «zwen oder dry» eigene Priester. Diese wollten sie aus den Zehnten, welche sie dem Stift

³³¹ Vergleiche: Miss. 14, 149.

³³² Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 89; Gauss, S. 48f.

³³³ R.M. 12, 581.

Basel gaben, versehen. Hinter diesem Anliegen steht offenbar der Wunsch nach einer verbesserten seelsorgerischen Betreuung; von der Predigt des Evangeliums ist nicht die Rede. Die Obrigkeit beabsichtigte darauf, mit ihren Untertanen und dem Stift in entsprechende Verhandlungen zu treten.³³⁴ Weiter wurde versprochen, gemäss früheren Zusagen, für die beiden Vogteien Dorneck und Thierstein eine neue Bussenordnung auszuarbeiten.³³⁵ Dies hatte sich unter anderem aufgedrängt, da im Schwarzbubenland mit der Basler Münze gerechnet wurde. Der Rat wandte sich zudem an die bischöflichen Untertanen von Arlesheim, Reinach, Aesch und Pfeffingen und verwahrte sich dagegen, dass diese auf solothurnischem Gebiet in der Birs fischten.³³⁶ Auch jenes schon weiter oben erwähnte Schreiben an den Vogt der Grafschaft Pfirt, wodurch sich Solothurn über die Unrechtmässigkeiten gegenüber dem Kloster Lützel beschwerte und um Entschädigung bemüht war, ist auf diese letzten Julitage datiert.³³⁷ Aus den Aufzeichnungen im Ratsmanual geht schliesslich hervor, dass die Thiersteiner neu zu ihren Herren schwören sollten.³³⁸

Mit offener Aufruhr musste sich die Regierung nicht mehr auseinandersetzen. Dafür galt es, die durch die bäuerlichen Forderungen betroffenen Bereiche abschliessend zu regeln. Vor allem hatte der Rat aus Sorge vor einer Ausdehnung der Unruhen allen Vogteien die Möglichkeit gegeben, ihre Beschwerden an die Obrigkeit zu bringen.³³⁹ Diesem Angebot waren die Vertreter der Dörfer und Gerichte nachgekommen, so dass der Rat nun über die Forderungen entscheiden musste. Wie wir gesehen haben, war in den Vogteien Dorneck und Thierstein im Anschluss an die Erhebungen bereits im Mai und Juni über die Artikel verhandelt worden. Jetzt dürfte es darum gegangen sein, die Grundhaltung gegenüber den Forderungen aus allen Vogteien festzulegen. Dabei nahm man unter anderem folgende Positionen ein:³⁴⁰

Der kleine Zehnt wurde erlassen; der grosse Zehnt sollte demgegenüber den Berechtigten in gleicher Gestalt wie bisher zukommen.

Neue Forderungen betreffend Nutzung der Hölzer, des Ackerts und der Bäche wurden abgeschlagen; auch der Böse Pfennig, das Ungeld, Hühner- und Eierzinse und das Tavernengeld würden wie bis anhin auszurichten sein.

³³⁴ R. M. 12, 582.

³³⁵ R. M. 12, 582.

³³⁶ R. M. 12, 583; Miss. 14, 185.

³³⁷ Miss. 14, 186; R.M. 12, 583.

³³⁸ R. M. 12, 583.

³³⁹ Miss. 14, 194.

³⁴⁰ Miss. 14, 194f.

Bei Hagelschäden sollte es an den Zinsherren liegen, die Abgaben je nach Erfordernissen nachzulassen.

Die Zehnten sollten frei ausgerufen werden, wobei denjenigen, die das Land bebauten, ein Vorrecht eingeräumt wurde.

Mit weiteren Abgaben und Gerechtigkeiten (Bürgerhühner, Twingrecht) blieben die Untertanen den Oberen nach bisherigem Brauch verpflichtet.

Jahrzeitzinse sollten schliesslich nach einer noch zu bestimmenden Ordnung abgelöst werden können.

Nachdem sich ihrerseits die Thiersteiner endlich entschuldigend an den Rat gewandt hatten, galt es auch hier, das Verhältnis zur Obrigkeit zu bereinigen. In diesem Zusammenhang sind erneut ihre Artikel von Interesse. Hier war jedoch, abgesehen von einigen offen gelassenen Fragen, bereits früher verhandelt worden. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen und die entsprechenden Entscheidungen zu den Artikeln an dieser Stelle behandeln. Zu beachten ist, dass die Beschlussfassung auf die in der Vorlage durchgestrichenen Artikel (Einführungsartikel, Forderung nach Abschaffung der Tell) nicht eingeht. Demgegenüber reichen die Entscheidungen beim zehnten, wohl nachgetragenen Artikel über die knappe Formulierung hinaus.³⁴¹

Demnach ist die Angelegenheit der Eigenschaft und des Todfalls aufgeschoben worden bis zum Austrag der übrigen Artikel.

Die Jagd wird ihnen mit Ausnahme des Hochwilds erlaubt; auch dürfen die Thiersteiner künftig in kleinen Bächen, nicht aber in der Lüssel und der Birs, fischen. Verschiedene Beschwerden beziehen sich auf das Gerichtswesen. Die Ansätze für Frevel und Bussen sollen vom Rat behandelt werden. Die bereits eingeleiteten Schritte für eine neue Bussenordnung sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Im Weiteren wird bestimmt, dass zwar die Meier, aber nicht mehr die Gerichtsleute, zur Anzeige von Misstaten verpflichtet sind. Kundschaften werden sodann bewilligt. Hingegen will die Obrigkeit an der Appellation festhalten und die entsprechenden Satzungen bestehen lassen. Sollten sonstige Neuerungen zur Klage Anlass geben, erklären sich die Herren bereit, eine Botschaft zu schicken, die sich damit befassen werde. Schliesslich willigt der Rat ein, mit dem Vogt dahingehend zu reden, Verhaftungen nur in Angelegenheiten vorzunehmen, welche Eid und Ehre betreffen.

³⁴¹ Darin spiegelt sich wohl in einem gewissen Mass der Verhandlungsverlauf. Die Entscheidungen liegen in zwei Quellen vor: Tractatenbuch 1514–1525, 146/147 (im Anhang, d.) und Akten Bauernkrieg, 60 (=gleichlautendes Konzept). Siehe auch: Franz Akten, S. 286, Fussnote 1.

Keinen Erfolg haben die Thiersteiner mit ihrer Forderung nach Abschaffung des Ungeldes, an welchem die Obrigkeit festhält. Hingegen dürfen die Bauern die Stauden und andere Hölzer «nach irem gevalten unnd altem harkommen» nutzen; dabei bleiben aber die Wälder des Gotteshauses und jene, die der Obrigkeit verpfändet sind, vorbehalten. Das Ackert können die Landleute unter gewissen Einschränkungen durch ihre Schweine nutzen lassen.

Entsprechend der obrigkeitlichen Haltung gegenüber den anderen Untertanen wird der kleine Zehnt nachgelassen, der grosse Zehnt auf Korn, Haber, Wein, Heu, Gerste, Gemüse und anderem aber vorbehalten. Der Rat lässt an dieser Stelle durchdringen, dass es ihm recht ist, wenn für die Abgaben Geld gegeben wird. Allerdings kann er niemanden dazu zwingen. Ebenso sichert die Obrigkeit den Thiersteiner Untertanen ihre Unterstützung zu, falls es zu Verheerungen durch den Hagel kommen sollte. Zuletzt besteht die Regierung darauf, die Vogtmatten zu behalten. Allerdings soll der Vogt künftig den Hirten, der ihm das Vieh hält, entlönnen müssen.

In ihren Entscheidungen zu diesen Artikeln nahm die Obrigkeit eine Grundhaltung ein, die weitgehend mit ihrer Stellungnahme zu der Beschwerdeschrift anlässlich der Zusammenkunft bei Dornach übereinstimmt: sie hielt vorwiegend an ihren Rechten fest. Gerade in den Bereichen, welche die Ausübung der Herrschaftsgewalt und die finanziellen Einkünfte betreffen, sollten die Zugeständnisse die obrigkeitliche Position nicht schwächen. Die Appellation und das Ungeld wurden beibehalten, die Tell stand nicht zur Diskussion. Gleichzeitig war man bemüht, die Untertanen nicht zu stark zu bedrängen. So wurde diesbezüglich in verschiedenen Punkten nachgegeben und den Landleuten Unterstützung zugesagt. Diese drangen mit ihrer Forderung nach Abschaffung des kleinen Zehnten durch. In beschränkter Weise erhielten sie ausserdem Zugang zu den Ressourcen, ohne dass aber die Oberen auf ihre bedeutenden Privilegien verzichtet hätten.

Indem sich die Bauern aus dem Thierstein dem Solothurner Rat genähert hatten, war die Möglichkeit gegeben, zu einer abschliessenden Einigung zu kommen. Offen waren vorerst noch das weitere Vorgehen im Bereich der Leibeigenschaft und des Falls, aber auch allfällige Strafmassnahmen der Regierung. Gleich anfangs August nahm diese Kontakt zum Abt von Beinwil auf, um über eine Ablösung des Falls zu verhandeln.³⁴² Vom 3. August stammt dann die erneuerte Busenordnung für die Vogteien Dorneck und Thierstein, «damitt dieselben denen hie disent dem gebirg verglichott würden wie inen zuge-

³⁴² R. M. 12, 596.

sagtt».³⁴³ Die wichtigsten Entscheidungen fielen aber am 6. August. Noch einmal prüfte der Rat die Artikel, «so mitt den Landtlütten abgeredt, dessgelichen endrung der bussen, wie m. h. die gelychtrott oder gemilttrott; unnd sollichs darby lassen beliben».³⁴⁴ Die verhandelten Artikel wurden also angenommen. Damit war die Sache aber nicht zu Ende. Die Obrigkeit unterliess es nicht, den Thiersteinern ihr besonderes Missfallen mitzuteilen. Sie warf ihnen vor, den Eid übertreten zu haben. Weiter mussten sich die thiersteinischen Untertanen vorhalten lassen, während der Unruhen mit ihren Botschaften nach Balsthal versucht zu haben, die dortigen Landleute abtrünnig zu machen. Auch hielt ihnen der Rat vor Augen, wie sie dem Beispiel der Dornecker nicht gefolgt seien, sondern in Unruhe verblieben waren und mit den Laufenern unerlaubterweise in Kontakt gestanden hatten.³⁴⁵ Zwar mussten die Thiersteiner nicht die aufgelaufenen Kosten übernehmen, doch wurde ihnen eine Busse von hundert Rheinischen Gulden auferlegt. Die Obrigkeit erklärte, «so ir unns derselben in jaresfrist zubezalen mitt brieff unnd sigelln versichern, werden wir demnach der eygenschaftt unnd aller dingen halb mitt uch oüch entlich verkommen».³⁴⁶ Schliesslich behielt sich der Rat vor, vier Leute, die er als Rädelsführer betrachtete, gesondert anklagen zu können.

Weitere Entwicklungen – der spezielle Vertrag mit den Thiersteiner Untertanen

Offenbar waren nicht alle Untertanen mit der nun zustande gekommenen Einigung zufrieden. Es scheint, dass der Wirt von Büsserach Anstalten machte, aus der Herrschaft wegzuziehen. Der Rat beauftragte seinen Vogt am 7. August, sich zu erkundigen und dem Wirt oder anderen, «die sich für uß in diserm handell unzimlich gehalten», allenfalls den Wegzug zu versperren. Der Amtmann wurde aber ermahnt, sich gut zu unterrichten und «nitt uff ungegründt reden» zu handeln.³⁴⁷ Etwa zur gleichen Zeit befasste sich der Rat erneut mit der Leibeigenschaftsfrage in seinen beiden Vogteien nördlich des Jura. Falls die Thiersteiner den aufgesetzten Bestimmungen nachkommen würden,³⁴⁸ sollten die hinabgeschickten Boten mit ihnen in dieser Sache reden. Dabei bevorzugte der Rat, sie bei einer Leibeigenschafts-

³⁴³ Tractatenbuch 1514–1525, 148f.

³⁴⁴ R. M. 12, 599/600.

³⁴⁵ Miss. 14, 199f.

³⁴⁶ Miss. 14, 200.

³⁴⁷ Miss. 14, 203; R.M. 12, 603.

³⁴⁸ Miss. 14, 199f.

steuer zu belassen, wie die Bauern der Herrschaft Rotberg. Auch für die Dornecker erachtete die Obrigkeit diese Lösung als gut, «angesähen die schwäre ablosung unnd den bürgerzins».³⁴⁹

Ende August 1525 wandte sich Solothurn an die bischöflichen Untertanen von Laufen. Es forderte Schadenersatz für die Zerstörungen am Kloster Lützel, bei denen die Laufener mitgeholfen hatten. Vorgängig äusserte die Aarestadt gegenüber der Gemeinde von Laufen den Vorwurf, die solothurnischen Untertanen in deren ungehorsamer Haltung bestärkt zu haben. Entgegen schriftlicher Aufforderung seien sie darüber hinaus mit ihren Nachbarn in Kontakt verblieben und darum besorgt gewesen, diese «wider eyd unnd ere in ungehorsame zubehalten».³⁵⁰ Obwohl hier die solothurnische Sichtweise zum Ausdruck kommt, werden wir ein weiteres Mal auf die Bedeutung der Laufentaler Nachbarschaft und auf die damit verbundenen Beziehungen aufmerksam gemacht.

Noch einmal musste sich der Rat mit den Bauernkriegswirren beschäftigen und vorsorgende Massnahmen ergreifen. Ende August und dann im September zogen die Unruhen im Sundgau weite Kreise. Den Untertanen im Dorneck und Thierstein wurde ausdrücklich verboten, dem «nidren pundtschuch» zuzulaufen. Auch durch dahineilende Basler sollten sie sich nicht dazu verleiten lassen.³⁵¹ Am 29. August ersuchten Boten der Sundgauer Bauern den Solothurner Rat um Hilfe. Dieser wollte versuchen zu vermitteln, war aber nicht bereit, in kriegerischer Weise einzugreifen.³⁵² Heimlich bestimmten die in der Stadt weilenden Sundgauer den Wirt des «Löwen», Ulrich Nägelin, zu einem Hauptmann. Solothurn gelang es aber, einen Teil der Untertanen, die angeworben wurden, vor allem jene aus der Stadt, am Auszug zu hindern und gefangen zu nehmen. Auch an die Vögte erging der dringende Befehl, ein Weglaufen der Landleute zu verhindern.³⁵³ Die Ausgezogenen wurden eindringlich zur Rückkehr aufgefordert.³⁵⁴ Auch andere eidgenössische Orte mussten sich mit den Wirren im Sundgau auseinandersetzen. Solothurn unterrichtete am 20. September die Berner über einen Aufwiegler aus dem Sudgau, der zuerst in der Herrschaft Kriegstetten gewirkt, sich dann aber ins Emmental begeben hatte.³⁵⁵ Basel musste sich sogar gegen den Vorwurf Berns wehren,

³⁴⁹ R. M. 12, 608.

³⁵⁰ Miss. 14, 207 f.

³⁵¹ R. M. 12, 623.

³⁵² Miss. 14, 210; Schmidlin, S. 53.

³⁵³ Miss. 14, 214 f.

³⁵⁴ Miss. 14, 216, 221.

³⁵⁵ Miss. 14, 234.

dem Zuzug eidgenössischer Knechte ins Sundgau nichts entgegengesetzt zu haben.³⁵⁶ Schlimmere Folgen erwuchsen aber Solothurn aus diesen Umtrieben nicht. Die Bauern, die sich der Erhebung angeschlossen hatten, mussten schliesslich eine Busse von fünf Pfund abgelden.³⁵⁷ Dass die Obrigkeiten zuvor den Aufständen im Sundgau erhöhte Beachtung geschenkt hatten, ist verständlich. Der Aufruhr im Mai war auch begleitet gewesen von Aufständen im nahen Grenzgebiet zur Eidgenossenschaft.³⁵⁸ Andererseits wurde Solothurn noch im Juni 1526 vom Regiment in Ensisheim gebeten, auf Anführer der Bauernunruhen, welche allenfalls auf sein Gebiet entweichen würden, aufzupassen und diese gefangen zu nehmen.³⁵⁹

Schon seit einiger Zeit beschäftigte sich Solothurn mit einem Fall, dessen Ursprung bis zu den Unruhen im vergangenen Mai zurückreichte. Die Obrigkeit hatte erfahren, dass der Sohn eines gewissen Oswalds von Reinach, ein Leibeigener Solothurns, damals in offener Versammlung die Aufständischen in ihrer Haltung bestärkt und angegeben habe, «er hätte Brieff oder gewüsse kundtschafft, das der merteyl hie in unnsere statt, dessgelichen ob unnd nidd der statt, uff ir, der unruwigen lütten, syden wären».³⁶⁰ Um die Angelegenheit zu erkundigen, hatte Solothurn den Genannten nach Beendigung der Unruhen am Gericht zu Dorneck beklagt.³⁶¹ In einem Schreiben an Luzern schildert Solothurn, dass dem Angeklagten auf dem ersten Rechtstag Bedenkzeit eingeräumt worden sei. Von der Absicht, beim zweiten Rechtstag einen Gewährsmann zu stellen, sei er nun aber zurückgetreten, was er damit begründe, dass gemäss dem von den eidgenössischen Vermittlern bei Dornach gemachten Abschied, alle zurückliegenden Streitsachen «hin unnd ab sin sölten».³⁶² Die Solothurner Obrigkeit war hingegen der Ansicht, dass ihnen vorbehalten worden sei, jene strafen zu können, die sich «mitt wortten oder wercken» an etwas vergangen hatten. Im September bat man in verschiedenen Schreiben, von den seinerzeit anwesenden Gesandten klärende Auskunft über die damalige Übereinkunft zu bekommen.³⁶³

³⁵⁶ Strickler I, Nr. 1262, S. 412.

³⁵⁷ Miss. 14, 260. Beachte Akten Bauernkrieg, 132: Die Sundgauer baten für jene, die sie unterstützt hatten, um eine gnädige Behandlung.

³⁵⁸ Vergleiche: Schmidlin, S. 49; Haefliger I, S. 21.

³⁵⁹ Schreiben Gilgenberg, 16.

³⁶⁰ Miss. 14, 232.

³⁶¹ R.M. 12, 583; Miss. 14, 232f.

³⁶² Miss. 14, 232f. Siehe in: Strickler I, Nr. 1257, S. 410.

³⁶³ Miss. 14, 232f; Strickler I, Nr. 1271, S. 414; ebenda, Nr. 1258 b, S. 410.

Aus den wenig später eingegangenen Antworten ergibt sich nun zusätzlich die Möglichkeit, Genaueres über den Verlauf der zweiten Verhandlung Mitte Mai bei Dornachbrugg zu erfahren. Aus dem Bericht des Luzerner Schultheissen Hug geht hervor, dass sich die eidgenössischen Gesandten damals, um die empörten Bauern für einen Frieden zu gewinnen, die Vollmacht zur Zusage genommen hatten, dass die Herren wegen der vergangenen Übertretungen niemanden anders als rechtlich strafen werden. Die weiteren Aussagen lassen erkennen, dass die Erklärung der vermittelnden Orte, den Obrigkeiten beizustehen, wenn es zu keiner Einigung komme, die immer noch unruhigen Bauern schliesslich zum Einlenken bewogen hatte.³⁶⁴ Sogar die Inner-schweizer Orte war man um Unterstützung angegangen. Danach hatten sich die bischöflichen und solothurnischen Bauern getrennt und mit ihren Herren weitere Unterhandlungen beschritten. Schultheiss Hug bemerkte zudem, dass ausdrücklich vorbehalten worden sei, die Personen, die sich mit Worten oder Werken besonders vergangen hätten, zu bestrafen. Damit hatte Solothurn die Möglichkeit, in dieser Sache weiter auf sein Recht zu drängen. Trotzdem führten seine Bemühungen letztlich zu keinem Abschluss.³⁶⁵

Ende September 1525 sorgten Ereignisse für Aufsehen, die im Zusammenhang mit der Problematik des Abtauschs der Eigenleute bereits einmal erwähnt worden sind. Solothurn verlangte für seinen Überschuss an Eigenleuten vom Bischof territoriale Entschädigung. Basel, das darauf bedacht war, fremden Einfluss vom Bistum fernzuhalten, sah sich darauf veranlasst, die Schlösser Birseck und Pfeffingen zu besetzen.³⁶⁶ Im Weiteren wurden bischöfliche Untertanen verschiedener Dörfer, darunter aus dem Amt Laufen, ins Basler Burgrecht aufgenommen.³⁶⁷ Grössere Teile des Bistums schlossen sich dem Burgrecht nicht an. Natürlich protestierte der Bischof,³⁶⁸ doch hob Basel nur die Besetzung der Schlösser auf. Die Entwicklungen gehen zurück auf die Rivalitäten zwischen der Rheinstadt und Solothurn auf herrschaftlicher Ebene. Umgekehrt ist es möglich, wie Hans Berner in seiner Untersuchung der Basler Bistumspolitik erwägt, dass nun einige der in den Bauernunruhen aufgefallenen Gemeinden im Hinblick auf die Beilegung der Streitsachen Basels Schutz als vorteilhaft betrach-

³⁶⁴ Die Antwort Luzerns: Strickler I, Nr. 1265 a, S. 413. Berns Antwort in: Nr. 1265 b. Beachte auch: ebenda, Nr. 1258 b, S. 410.

³⁶⁵ Siehe unten, S. 133.

³⁶⁶ In Strickler I, Nr. 1272, S. 414, setzt sich Solothurn mit der Besetzung von Birseck auseinander.

³⁶⁷ Siehe dazu: Berner corr., S. 18f.; auch: Gauss, S. 46f.

³⁶⁸ ABR II, Nr. 188, S. 134f.

teten.³⁶⁹ Berner zeigt aber auch, dass die Stadt zwar dem bischöflichen Territorium ein besonderes Interesse entgegenbrachte, in ihrer Politik jedoch vorwiegend auf die Errichtung einer Schutzherrschaft über die nördlichen Gebiete des Bistums ausgerichtet war.³⁷⁰ Die Basler Vermittlung während der folgenden Jahre zwischen dem Bischof und seinen Untertanen um Beilegung der Streitigkeiten aus dem Bauernkrieg eröffnete den dortigen Landleuten sicher gewisse Möglichkeiten. Gleichzeitig nahm aber die Rheinstadt die Interessen des Bistums wahr und nahm Rücksicht auf dessen Stabilität.³⁷¹

Nach der Besprechung verschiedener Ereigniskomplexe, die in den Herbst 1525 zu liegen kommen, wollen wir uns wieder der vertraglichen Beendigung der Bewegung in der Herrschaft Thierstein zuwenden. Am 6. November kam man endlich zu einem Abschluss. In einem Vertrag wurden die Bestimmungen, wie sie am 6. August eröffnet worden waren, genau festgelegt.³⁷²

Demnach lassen es die Bauern geschehen, dass die Obrigkeit vier unter ihnen, «die sich fürnämblichen in diesem auflauf oder in ander weeg misshandelt», ihrer Strafe zuführt, ohne dass sie sich für die Betroffenen einsetzen.

Die Thiersteiner bekennen, nachdem die Dornecker bereits wieder gehorsam gewesen seien, in Unruhe verharret und dadurch Kosten verursacht zu haben; deshalb verpflichten sie sich zur Zahlung von hundert Rheinischen Gulden, für die sie gemeinsam einstehen.

Im Vertrag finden sich auch die neu festgelegten Bestimmungen betreffend der Leibeigenschaftsverhältnisse:

So haben die Thiersteiner mit Zustimmung von Abt und Konvent des Klosters Beinwil, dem sie nach altem Herkommen mit Leibeigenschaft verpflichtet sind, die an Solothurn verpfändete Abgabe des Todesfalls abgelöst um 300 Pfund Basler Währung. Bis zum November des nächsten Jahres sollen die ersten hundert Pfund ausgerichtet werden.

Die Eigenschaft wird gemildert und den Verhältnissen angepasst, unter denen die Basler Eigenleute und jene der Herrschaft Rotberg gehalten werden: hinsichtlich der Ehe soll es keine Beschränkungen geben; die Untertanen müssen aber weiterhin «frohnen, stürren, fassnacht hüener geben, und allerdings wie ein jeder bishar ze thuen schuldig gesin ist, gehorsam seyn und dienen». Will jemand in eine fremde Herrschaft ziehen, soll ihm dies erlaubt sein; er muss sich aber

³⁶⁹ Berner corr., S. 20.

³⁷⁰ Ebenda, S. 73.

³⁷¹ Ebenda, S. 103f. bzw. 185f.

³⁷² Dokumentenbuch Thierstein 1336–1674, S. 429; ebenfalls in: Urkunden, 6. November 1525.

durch Zahlung eines Abzugs von den Verpflichtungen gegenüber seinen Herren loskaufen. Bei einer Abwanderung in eine andere Herrschaft Solothurns entfällt der Abzug, die übrigen Verpflichtungen bleiben bestehen.

Schliesslich wurde festgehalten, dass dieser Vertrag nur für die Untertanen der Herrschaft Thierstein gelten sollte.³⁷³

Mit dieser Übereinkunft fanden die Unruhen des vergangenen Sommers für die Landleute der Vogtei Thierstein ein vertragliches Ende. In verschiedenen Punkten hatten die Bauern Ermässigungen und Erleichterungen gewährt bekommen. Zuletzt wurde die Leibeigenschaft gemildert. Sicherlich ergaben sich daraus einige Verbesserungen. Es ist aber zu beachten, dass sich am Herrschaftsverhältnis wenig änderte. Gemessen an den effektiven Forderungen sind die Zugeständnisse eher klein. Die Ausübung der Herrschaftsgewalt wurde dadurch kaum beeinträchtigt. Die Untertanen hatten den Herren immer noch bedeutende Privilegien im Bereich der Nutzung der Ressourcen zu überlassen; die gewohnten Verpflichtungen blieben vorwiegend bestehen. Zudem dürften die finanziellen Verbindlichkeiten zur Ablösung vom Todfall eine nicht zu unterschätzende Belastung gewesen sein.

Aus den von mir durchgesehenen Quellen gehen die Namen der vier eingezogenen Rädelsführer nicht hervor. Ebenso bleibt unbekannt, in welcher Weise sie sich vergangen hatten. Einen einzigen Hinweis bietet Eggenschwiler in seiner Arbeit über das Kloster Beinwil. Darin weiss er von einem Rädelsführer aus Oberbeinwil zu berichten, der «nebst Gefängnis mit acht Gulden gebüsst» wurde.³⁷⁴

Trotz allem sind wir aber nicht ununterrichtet über Solothurns Bemühungen, die Empörung vom Mai 1525 aufzuarbeiten. Im April des nächsten Jahres ging die Obrigkeit gegen drei Leute vor, die sie beschuldigte, sich bei den Unruhen im Dorneck besonders hervorgetan zu haben. Vernommen wurden Georg Schmidli und Hanns Schwitzer, sesshaft in Biel-Benken, und Martti Matter aus Witterswil, alles Leibeigene Solothurns.³⁷⁵ Es ist nicht einfach, die in den Akten überlieferten Aussagen richtig einzuordnen. Mit dem bis anhin Erwähnten ist es jedoch möglich, die Zusammenhänge besser zu erfassen. So möchte ich es nicht unterlassen, jene Aussagen, mit denen wir das Vorgehen der Bauern eingehender erklären können, zusammenzustellen.³⁷⁶

³⁷³ Einzig drei ausserhalb wohnende Personen wurden einbezogen.

³⁷⁴ Eggenschwiler, S. 131, Fussnote 5.

³⁷⁵ Es ist nicht ersichtlich, dass diese drei mit den im Thiersteiner Vertrag erwähnten Personen in Verbindung gebracht werden müssen.

³⁷⁶ Copiae et Missiven rot Bd. 19, 176f.

Die Darlegungen handeln rund um die Ereignisse der Zusammenkunft bei Dornach in der ersten Maihälfte 1525. Am Anfang des Zusammenlaufens stand offenbar die Grundabsicht, «die artickell unnd beschwärd, so si gehept, by iren herrn fürzebringn unnd zu erobren». Dabei sicherten sich die Bauern zu, füreinander gemeinsam einzustehen. Martti Matter spricht davon, dass solche Beschwerden erstmals in Flüh angesehen worden seien.³⁷⁷ Demgegenüber berichtet Hanns Schwitzer von den Anfängen im Dorneck und im Bistumsgebiet. Einer ersten Versammlung bei Therwil³⁷⁸ folgte demnach eine Gemeinerversammlung zu Reinach, bei der auch die Dornecker dabei waren. Bei dieser Gelegenheit übermittelten die Aufständischen ihre Beschwerden an Junker Thomas nach Pfeffingen.³⁷⁹

Anscheinend wurde im weiteren Verlauf der Bewegung in Flüh der Galgen niedergeworfen, doch geben die Befragten vor, nichts darüber zu wissen. Dafür dringt durch, dass die Zusammenkunft bei Dornach an der Brücke nicht zufällig zustande kam. Matter gibt nämlich zu, als Bote die Bauern in Seewen tags zuvor darüber informiert zu haben. Indessen eröffnet Schwitzer, der bei der oben erwähnten Versammlung in Reinach dabei gewesen war, dass er von der dortigen Gemeinde zum Domdekan geschickt worden sei. Die Bauern liessen diesem ausrichten, den kleinen Zehnten nicht mehr geben zu wollen, falls er nicht um einen Priester besorgt sei, «der inen zu rechtten zytten, unnd wie dick si wöltn mäss hätte». Die Aufständischen eröffneten dem Domdekan, andernfalls selbst einen Priester zu bestellen. In einem weiteren Teil seiner Aussage ist schliesslich noch zu erfahren, dass Hanns Schwitzer zu jenen gehörte, die ein im Kloster Mariastein geraubtes Fähnlein mit sich führten. Es handelt sich dabei um jenes Fähnlein, mit dem dann die Bauern zur zweiten Versammlung bei Dornachbrugg Mitte Mai erschienen.³⁸⁰

Aufgrund der Aussagen können wir nun auch gewisse Personen erfassen, die eine Führungsrolle innehatten. Im Zusammenhang mit jenem Gerücht, wonach den Aufständischen breite Unterstützung aus der Umgebung von Solothurn zugekommen sei, sind wir weiter oben bereits auf den Sohn eines gewissen Oswalds von Reinach gestossen.

³⁷⁷ In welchem Zusammenhang diese Beschwerden zu den von Thoman Schmid Ende April aufgenommenen Artikeln stehen, geht nicht hervor.

³⁷⁸ Vergleiche: Akten Bauernkrieg, 146.

³⁷⁹ Leider fehlt auch hier eine Zeitangabe, so dass der Zusammenhang zum weiteren Verlauf bei Reinach auf dem Feld nicht zu erörtern ist.

³⁸⁰ Siehe: Franz Akten, Nr. 107, S. 276.

Gemäss der Aussage Schmidlis soll Oswald, der Vater, zur Besammlung der Bauern entscheidend beigetragen haben. Dieser habe auch als Redner im Ring gewirkt.³⁸¹ Schmidli selbst kam die Funktion eines Hauptmanns zu. Die beiden Genannten beteiligten sich auch an Beratungen über das weitere Vorgehen der Versammelten. Es ist aber schwierig, den Anteil einzelner Personen an der Empörung zu bestimmen. Indem in solchen Bauernaufständen das Vorgehen jeweils aus Beschlüssen von Gemeindeversammlungen hervorging, sahen sich die Handelnden durch die Gemeinschaft gestützt.³⁸² Oft scheinen Leute gegen ihren Willen zu Funktionsträgern bestimmt worden zu sein.³⁸³ Von den hier Verhörten machten jedenfalls sowohl Schwitzer, der als Venner amtiert hatte, als auch Hauptmann Schmidli ihre Berufung durch die Gemeinde geltend. Insbesondere Schmidli, der seine Rolle ansonsten nicht abstritt, wollte die Schuld auf alle verteilt wissen. Ausdrücklich gibt er an, von der Gemeinde wider seinen Willen zu einem Hauptmann bestimmt worden zu sein. An dieser Stelle muss auch erwähnt werden, dass das Verhör nicht ohne Anwendung von Druckmitteln, wohl auch von Misshandlungen, geführt wurde.³⁸⁴

Im Zusammenhang mit dem schon erwähnten, von Solothurn untersuchten Gerücht erhielt die Obrigkeit zumindest von einem der Verhörten die Bestätigung, dass der Sohn Oswalds von Reinach diese Meldung tatsächlich verbreitet habe. Die Bemühungen um ein Rechtsverfahren scheinen aber zu keinem Erfolg geführt zu haben. Im Mai 1526 musste Solothurn jedenfalls erkennen, dass es an Oswald von Reinach nicht herankam.³⁸⁵

Für die in diesem Verhör Angeklagten ging das Verfahren glimpflich aus. Sie wurden alle auf Fürbitte ihrer Familien wieder freigelassen, nachdem sie Urfehde geschworen hatten.³⁸⁶ Zusammen mit den letzten Beratungen über Verträge in den einzelnen Herrschaften wirkten die Bauernunruhen auf diese Weise bis ins Jahr 1526 nach.³⁸⁷

³⁸¹ Schmidli sagt, «das Oßwald von Rynach ursächer sye gesin, das die gemein zu Rynach besamlet, sünst wär es nitt beschechn». Leider können wir wiederum nicht genau schliessen, ob es sich dabei um die grosse Zusammenkunft bei Reinach auf dem Feld vom 5. Mai gehandelt hat.

³⁸² Beachte dazu: Berner Gmd. und Obrigkeit, S. 90.

³⁸³ Zur Wahl von Anführern, siehe auch: Sabeau, S. 197/98.

³⁸⁴ So heisst es jeweils: «hatt bekindt ane unnd mitt der martter»

³⁸⁵ Beachte: Strickler I, Nr. 1425, S. 464.

³⁸⁶ Urkunden, 18. Mai 1526.

³⁸⁷ Vergleiche zum Beispiel: Franz Akten, Nr. 123, S. 292. Der Vertrag zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde von Kienberg stammt vom 16. April 1526.